

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Beitragssätze in einem harmonisierten Pensionskontenmodell

Christine Mayrhuber, Thomas Url

Beitragssätze in einem harmonisierten Pensionskontenmodell

Christine Mayrhuber, Thomas Url

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Begutachtung: Karl Aiginger, Angela Köppl, Helmut Kramer Wissenschaftliche Assistenz: Ursula Glauninger, Eva Latschka

Download der Studie, Vorbemerkung des Leiters des WIFO und Stellungnahmen der Interessenvertretungen: http://www.wifo.ac.at/publ/pensionskontenmodell.html

November 2004

Beitragssätze in einem harmonisierten Pensionskontenmodell

Christine Mayrhuber, Thomas Url

Inh	altsver	zeichnis	Seiten
1.	Einlei	tung	1
2.	Beruf	sspezifische Regelungen	5
2.1	Ersatz	zeiten-Äquivalenz	5
	2.1.1	Ermittlung der Ersatzzeiten der ASVG-Versicherten im Jahr 2002	12
	2.1.2	Kopfquoten der BSVG/GSVG-Versicherten	14
	2.1.3	Vergleich mit anderen Berechnungsmodellen	16
2.2	Der Sc	olidaritätsbeitrag	17
2.3	Pausc	halierte Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges	19
2.4	Sonsti	ge Unterschiede zwischen den Trägeranstalten	24
	2.4.1	Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage	24
	2.4.2	Wanderversicherung	32
	2.4.3	Sonstige Abgaben und Leistungen	32
	2.4.4	Zweitrundeneffekte der Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage auf das Beitragsvolumen	42
3.	Alterr	native Bezugsgrößen für die Pensionsversicherungsbeiträge	47
4.	Zusar	nmenfassung	53
Lita	aturhin	oveise.	57

Beitragssätze in einem harmonisierten Pensionskontenmodell

Christine Mayrhuber, Thomas Url

Wissenschaftliche Assistenz: Ursula Glauninger, Eva Latschka

1. Einleitung

Die Pensionsharmonisierung in Österreich soll aus heutiger Sicht mit der Einführung eines leistungsorientierten Pensionskontenmodells umgesetzt werden. Dabei werden zwei Grundsätze verfolgt: Innerhalb des einheitlichen Pensionssystems soll eine möglichst weitgehende Äquivalenz von Beitragszahlung und Pensionsleistung für alle Versicherten erzielt werden. Zweitens wird die Leistungsorientierung des Pensionskontenmodells durch die Vorgabe erreicht, dass nach 45 Versicherungsjahren im Alter von 65 Jahren die Pensionshöhe 80% des Lebensdurchschnittseinkommens betragen soll.

Die Ausweitung des Durchrechnungszeitraumes und die Absenkung der Steigerungsbeiträge erzeugen genau ein 45-65-80 Verhältnis. Diese Entwicklung steht im Einklang mit internationalen Reformmaßnahmen, die ebenfalls eine stärkere Betonung der aktuarischen Fairness bzw. versicherungsmathematischen Äquivalenz in den Altersvorsorgesystemen einrichten. Im internationalen Vergleich bewegen sich die meisten Pensionssysteme von einer stark leistungsorientierten Altersversorgung im Umlaufverfahren weg und bringen stärker versicherungsmathematische Grundsätze oder sogar Kapitaldeckung in das System der öffentlichen Altersvorsorge ein. Anstelle von kapitalgedeckten Pensionskonten wird in einzelnen Ländern auch ein System fiktiver Pensionskonten (notional accounts) umgesetzt. In Verbindung mit einem Vermögensbestand bzw. mit einer staatlichen Ausfallshaftung können beitragsorientierte Pensionskonten ein kapitalgedecktes System innerhalb Umlageverfahrens vollständig imitieren. Leistungsorientierte Pensionskonten streben eine Kombination von möglichst hoher versicherungsmathematischer Äquivalenz mit Umverteilung zuaunsten bestimmter gesellschaftlicher Gruppen und einer Absicherung durchschnittlichen Lebensstandards im Alter an.

Mit dem Vorschlag der Bundesregierung für ein Allgemeines Pensionsgesetz (APG) soll in Österreich ein leistungsorientiertes Pensionskonto eingeführt werden, das die positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen verstärkter aktuarischer Fairness ausnützt. Die stärkere Verknüpfung der Beiträge mit den Leistungen und die erhöhte Transparenz der erworbenen

Pensionsrechte in einem Pensionskonto steigern das Arbeitsangebot. Durch die verstärkte Äquivalenz gibt es unmittelbar einen geringeren Anreiz zu Schwarzarbeit und Ohne-Rechnungs-Geschäften. Die Steigerung des Arbeitsangebotes erfolgt auch über den verzögerten Übertritt in den Ruhestand. Zusätzlich liegt in dynamisch effizienten Wirtschaften der Realzinssatz über der Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsproduktes. Dieser Unterschied wirkt in einem Umlaufverfahren wie eine implizite Steuer Sozialversicherungsbeiträge. Durch die stärkere Annäherung der Pensionsversicherung an die Grundsätze der aktuarischen Fairness sinkt die implizite Steuer auf Sozialversicherungsbeiträge und das Arbeitsangebot steigt (Lindbeck – Persson, 2003). Sofern die Reallöhne nicht zu stark sinken wird durch das höhere Einkommen auch das Sparvolumen erhöht. Die volkswirtschaftlichen Nebenwirkungen erleichtern die Finanzierung des Pensionssystems.

Eine stärkere Ausrichtung des Pensionssystems am Prinzip der versicherungsmathematischen Äquivalenz erschwert politische Bemühungen zur Umverteilung durch das Pensionssystem zwischen einzelnen Gruppen innerhalb derselben Generation. Umverteilung zugunsten einer Gruppe ist z. B. im Extremfall des beitragsorientierten Pensionskontensystem nur dann möglich, wenn die Zielgruppe für eine nicht der Versicherungspflicht unterliegenden Tätigkeit von der öffentlichen Hand Zusatzbeiträge auf das Pensionskonto überwiesen bekommt. Dieser Ansatz wird im APG für die z. B. im § 8 Abs. 1 Z 2 ASVG angeführten Zielgruppen verwendet. Ein weiteres Instrument zur Vermeidung von Altersarmut ist die Zahlung einer Mindestpension, die in Österreich ebenfalls durch den Ausgleichszulagenrichtsatz und die damit verbundene Ausgleichszulage zur Regelpension genützt wird.

Das APG sieht kein einheitliches Pensionssystem für alle Berufsgruppen vor. Da aus verfassungsrechtlichen Gründen die Pensionen von Beamten der Länder und Gemeinden nicht durch den Bund festgelegt werden können, sind diese beiden Gruppen nicht automatisch in die Pensionsharmonisierung eingeschlossen; dazu bedarf es einzelner Beschlüsse der Länder und Gemeinden oder eines Vertrags entsprechend Art. 15 B-VG. Im § 1 Abs. 1 APG der Regierungsvorlage wird weiters darauf verwiesen, dass für die Versicherten weiterhin die berufspezifischen Sozialversicherungsgesetze (ASVG, GSVG, FSVG und BSVG) gelten. Für die Bundesbeamten mit einem Dienstantritt ab dem 1. Jänner 2005 schreibt der § 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965 vor, dass ausschließlich die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des ASVG und des APG gelten werden. Durch den Fortbestand der berufspezifischen Sozialversicherungsgesetze bleiben auch einige der darin vorhandenen historisch gewachsenen Eigenheiten erhalten.

In den Verhandlungen über das Pensionsharmonisierungsgesetz wurden einige dieser Unterschiede in Frage gestellt, weil sie als Abweichung vom harmonisierten System aufgefasst werden und das Prinzip der versicherungsmathematischen Äquivalenz verletzen. Damit könnte das Ziel "die vollständige Harmonisierung des österreichischen Pensionssystems in Angriff zu nehmen" (Erläuterungen des Pensionsharmonisierungsgesetzes Allgemeiner Teil) verfehlt werden.

Im Zentrum des Interesses steht dabei die Abweichung der Beitragssätze zwischen ASVG, GSVG und BSVG. Im Bereich der ASVG-Versicherten (dazu zählen auch neu aufgenommene Bundesbeamte ab 2005) beträgt der Beitragssatz im zukünftigen Pensionskontenmodell 22,8%. GSVG-Versicherte leisten derzeit einen Pensionsbeitrag von 15%. Beginnend ab 2006 ist eine schrittweise Erhöhung um 0,25 Prozentpunkte jährlich vorgesehen, bis 2015 ein Beitragssatz von 17,5% erreicht wird. Der Beitragssatz der BSVG-Versicherten liegt derzeit bei 14,5%. Die geplante Reform sieht einen Beitragssatz von 15% vor. Die Beitragssätze im harmonisierten Pensionssystem werden damit aus heutiger Sicht 15%, 17,5% und 22,8% betragen.

Da die einzelnen Sozialversicherungsgesetze historisch gewachsen sind, enthalten sie auch viele Regelungen, die teilweise speziell auf die entsprechende Berufsgruppe zugeschnitten sind oder die indirekt im Zusammenhang mit anderen rechtlichen Maßnahmen in einer Tauschbeziehung standen. Im Nachhinein ist eine Beurteilung solcher Tauschbeziehungen schwer, weil sie nicht immer im Gesetzestext aufscheinen und oft auch nicht in den Erläuterungen einer Gesetzesänderung erwähnt sind. Nicht zuletzt sind politische Tauschgeschäfte oft kasuistischer Natur und fügen sich schlecht oder gar nicht in theoretische Modelle und Konzepte staatlichen Handelns ein.

Die vorliegende WIFO-Studie schätzt den Geldwert diverser Systemeigenheiten in der Pensionsversicherung der Selbständigen und setzt diesen in Bezug zur jeweiligen Beitragsgrundlage. Zweitrundeneffekte der Pensionsharmonisierungsreform Beitragsgrundlage werden dabei berücksichtigt. Die Arbeit konzentriert sich beitragsseitige Abweichungen bzw. beitragsäquivalente Leistungen des Bundes. Dadurch bleiben einige leistungsseitige Unterschiede unberücksichtigt, es entsteht jedoch ein grober Eindruck über die materielle Bedeutung einiger Systemunterschiede. Im Einzelnen werden die Ersatzzeiten im ASVG, der Solidaritätsbeitrag und die pauschalierte Anrechnung des fiktiven Ausgedinges im BSVG, sowie die Bedeutung der Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage und der Wanderversicherung für die Trägeranstalten der Selbständigen eingeschätzt. In einem getrennten Abschnitt wird auch eine Bewertung der Rolle sonstiger Abgaben und Leistungen in der Pensionsversicherung der Selbständigen vorgenommen. Zusammenfassung enthält eine abschließende Beurteilung und eine Übersicht der Ergebnisse.

2. Berufsspezifische Regelungen

Das Stichjahr 2002 bildet den Bezugspunkt der Analyse. Auf dieser Datengrundlage werden die Berechnungen so durchgeführt, als wäre im Jahr 2002 das in Zukunft angestrebte harmonisierte Pensionssystem bereits umgesetzt gewesen. Aus heutiger Sicht wird dies erst im Jahr 2050 erreicht sein¹). Im Stichjahr 2002 kann einerseits auf realisierte Daten zurückgegriffen werden. Andererseits ermöglicht die Annahme eines harmonisierten Systems für das Stichjahr 2002, dass Übergangsregelungen bzw. etwaige Parallelrechnungen ausgeblendet bleiben können. Der Nachteil dieser Annahme besteht in der Übertragung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Jahres 2002 auf die ferne Zukunft. Da eine quantitative Beurteilung über einen Prognosehorizont dieses Umfangs mit hoher Unsicherheit behaftet ist, wird nur eine qualitative Beschreibung der für die Zukunft zu erwartenden Änderungen vorgenommen.

2.1 Ersatzzeiten-Äquivalenz

Ersatzzeiten in der gegenwärtigen Rechtslage

Unter der gegenwärtigen Rechtslage gibt es eine Unterscheidung zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten. Das Kennzeichen der Beitragszeiten ist die unmittelbare Zahlung von Pensionsversicherungsbeiträgen durch bzw. für die Versicherten. Für Ersatzzeiten gibt es entweder keine oder keine unmittelbare Beitragszahlung.

Der Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld und Wochengeld begründet für ASVG-Versicherte derzeit Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung. Aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung²) fließen jährlich 22,8% der Aufwendungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447g ASVG). Die Einnahmen der Arbeitslosenversicherung stammen aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen unselbständig Beschäftigter. Vom laufenden Bezug der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigten sind Arbeitslosenversicherungsbeitrag³) zu entrichten. Die Pauschalabgeltung der Ersatzzeiten steht daher in direktem Zusammenhang mit der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung. Zeiten des Krankengeldbezugs und des Wochengeldbezugs stehen keine direkten oder indirekten Pensionsversicherungszahlungen der Versicherten gegenüber. Die Aufwendungen,

¹) Angenommene Einführung des Pensionskontenmodells im Jahr 2005, nach 45 Versicherungsjahren ist der/die jüngste Erwerbstätige im Jahr 2050 nach dem APG pensionsberechtigt.

²⁾ Neben der Pauschalabgeltung existieren noch unregelmäßige Überweisungen, die im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (§ 6 Abs. 6) festgelegt sind.

³) Die Beitragseinnahmen der Arbeitslosenversicherung betrugen 2002 3.977,5 Mio. € und 2003 4.059,5 Mio. €.

die aus der Anrechnung dieser Ersatzzeiten bei den ASVG-Versicherten entstehen, werden von der öffentlichen Hand mittels Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung getragen.

Hospizkarenz: Die Anrechnung von Zeiten der Sterbebegleitung bzw. die Begleitung schwersterkrankter Kinder folgen einer anderen Systematik als die bisher dargestellten Ersatzzeiten. Für Personen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis⁴) gibt es die Möglichkeit der Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts. In diesen Fällen besteht die Pflichtversicherung weiter. Sofern kein oder nur ein geringes Einkommen aus eingeschränkter Arbeitszeit vorhanden ist, dient der Ausgleichszulagenrichtsatz als der Pensionsversicherungsbeiträge. Die Basis Pensionsversicherungsbeiträge werden auch hier – wie des Arbeitslosengeldbezugs und der Notstandshilfe – aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung gedeckt (§ 29 AIVG).

Für BSVG- und GSVG-Versicherte entstehen durch die genannten Anlässe derzeit keine Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung. In der Berücksichtigung der Kinderbetreuungszeiten als Ersatzzeiten gibt es keine Unterschiede zwischen den Versichertengruppen.

"Ersatzzeiten" im Pensionskontenmodell

Das geplante Pensionskontenmodell geht von der oben dargestellten Trennung in Beitragsund Ersatzzeiten ab. Wenn ein Leistungsanspruch aus dem Titel der Arbeitslosigkeit (Notstandshilfe), Krankheit oder Wochengeld entsteht bzw. wenn Zeiten der Kindererziehung, des Präsenz- oder Zivildienstes oder Hospizkarenz vorliegen, dann wird in Hinkunft der Pensionsversicherungsbeitrag unmittelbar durch den zuständigen Träger an die Pensionsversicherung abgeführt. Allen genannten Zeiten stehen im harmonisierten Pensionskontensystem auch Beitragszahlungen gegenüber. Versicherungszeiten sind somit immer Beitragszeiten, die in Hinkunft als Teilversicherung (§ 8 ASVG) geführt werden.

Beitragsgrundlagen für die Teilversicherungszeiten werden im harmonisierten Die Pensionskontensystem ebenfalls neu festgelegt (§ 44 ASVG bzw. § 15 APG). Für Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs stellen 70% der Bemessungsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung die die Basis für Pensionsversicherungsbeitrags Berechnung des Berechnungsgrundlage für den Pensionsversicherungsbeitrag bei Notstandshilfebezug sind 92% der Basis für den Fall der Arbeitslosigkeit, also 92% der zuvor genannten 70%. Die Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienst beträgt monatlich 1.350 €. Die Beitragsgrundlage für Zeiten des Krankengeldbezugs bilden 100% der Bemessungsgrundlage des Krankengeldes (Bruttoverdienst). Auf die so ermittelten Beitragsgrundlagen ist ein Pensionsbeitragssatz von 22,8% anzuwenden. Der entsprechende

⁴⁾ Auch arbeitslos gemeldete Personen haben diese Möglichkeit.

Betrag wird der Pensionsversicherung von der jeweiligen Trägerorganisation überwiesen. Als Eintrag auf dem persönlichen Pensionskonto scheint die Beitragsgrundlage auf.

Neue Teilversicherungszeiten

Im harmonisierten Pensionskontenmodell gibt es gegenüber der derzeitigen Rechtslage eine Neuerung im Bereich der Notstandshilfe. Der Anspruch auf Notstandshilfe hing bisher unter anderem vom Haushaltseinkommen ab. Bei Überschreitung einer Haushaltseinkommensgrenze gebührt – trotz Arbeitswilligkeit und Arbeitssuche – keine Notstandshilfe, und damit entstand auch keine Ersatzzeit für die Pensionsversicherung. Im harmonisierten Pensionsrecht liegt eine Versicherungszeit vor, auch wenn wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keine Notstandshilfe gewährt wird.

Es gibt keine Erhebung seitens des Arbeitsmarktservices darüber, wie viele Personen von der gegenwärtigen Anrechnung des Partnereinkommens betroffen sind. Die administrative Statistik erfasst ausschließlich die Zahl der Bescheiderteilungen, die mangels Notlage zu einem negativen Bescheid führen. Im Jahr 2002 waren von den ausgestellten Bescheiden ein Viertel mangels Notlage negativ. Anträge von Frauen wurden zu 42% aus diesem Grund abgelehnt, bei den Männern waren es 8%. Aus der Zahl negativer Bescheide kann aber nicht auf die Zahl der betroffenen Personen geschlossen werden.

Eine Studie zum Thema Arbeitslose ohne Leistungsbezug wurde für das Jahr 2001 durchgeführt (Prammer-Waldhör, 2002). Auch in dieser Auswertung gibt es keine exakten Daten über die Auswirkung des Partnereinkommens auf den Leistungsbezug; es gibt aber Anhaltspunkte dazu. Im Jahr 2001 waren 13,3% (27.600 Personen) der gemeldeten (Langzeit-)Arbeitslosen ohne Leistungsbezug. Die Studie dokumentiert, dass Schulabgänger die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nicht erfüllen. Ein Viertel der Arbeitslosen in der Altersgruppe bis 24 sind ohne Leistungsbezug. Eine zweite hervorstechende Gruppe ohne Leistungsbezug sind die Arbeitslosen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft, knapp 17% von ihnen sind ohne Leistungsbezug. Unter der Annahme, dass für alle unter 24-Jährigen (mit und ohne österreichische Staatsbürgerschaft) die Anrechnung des Partnereinkommens irrelevant war, verbleiben 8,1% – das entsprach knapp 17.000 Personen – der Arbeitslosen ohne Leistungsbezug. Das ist eine mögliche jährliche Obergrenze für die Zahl der Langzeitarbeitslosen, die durch die Pensionsharmonisierungsreform eine Teilversicherungszeit begründen können. Dieser Zahl liegt die Annahme zugrunde, dass der fehlende Leistungsbezug aller 24-Jährigen und Älteren aus dem Titel des zu hohen Partnereinkommens stammen. Weitere mögliche Gründe (Betreuungspflichten, Anspruchsvoraussetzungen usw.) sind damit ausgeschlossen. Diese Obergrenze unterscheidet auch nicht zwischen Arbeitslosen (Anspruch auf Arbeitslosengeld) und Langzeitarbeitslosen (mit Anspruch auf Notstandshilfe).

Die Arbeitslosenversicherung erfasst arbeitslose Personen, auch wenn sie keinen Leistungsanspruch haben. Läuft ein Arbeitslosengeldanspruch aus, wird im Sinne der Rechtssicherheit in den Beratungsgesprächen empfohlen, einen Antrag auf Notstandshilfe zu stellen. Die Notlage als eine Voraussetzung auf die Leistungsgewährung kann nur im Zusammenhang mit der Antragsstellung festgestellt werden. Für die Ermittlung der Notlage werden altersabhängige Grundfreibeträge des Partnereinkommens, sowie besonders zu berücksichtigende Umstände (Krankheit des Partners, Wohnungskreditbelastungen usw.) als Anrechnungsbeiträge auf die Notstandshilfe ermittelt. Ist die Höhe der Notstandshilfe – in Abhängigkeit vom vorhergehenden Arbeitslosengeldbezug – höher als der ermittelte Anrechnungsbetrag, gebührt die Differenz als Leistungsbezug.

In der gegenwärtigen Rechtslage ist nur durch die Beantragung der Notstandshilfe eine Ermittlung der Notlage möglich. Weiters besteht im aktuellen Recht ein Anreiz zur Antragstellung, weil bei einer positiven Erledigung eine Anrechnung der Ersatzzeit in der Pensionsversicherung erfolgt, auch wenn die ermittelte Notstandshilfe sehr gering ist. Wird ein negativer Bescheid ausgestellt, dann bleibt die Person dennoch arbeitslos gemeldet. Damit ist sie in der oben dargestellten Berechnung berücksichtigt. Nur bei einer aktiven Ablehnung der Dienstleistungen des AMS durch die arbeitslose Person wird sie aus dem Bestandsregister genommen und wäre damit in der Schätzung nicht mehr enthalten. Die Berücksichtigung der Teilversicherungszeiten für Notstandshilfe wird nur dann relevant, wenn die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, also arbeitslos gemeldet ist. Die geplanten Neuerungen könnten für Arbeitslose, die unter der aktuellen Rechtslage eine Betreuung durch das AMS ablehnen, also einen Anreiz darstellen, weiterhin als arbeitslos gemeldet zu bleiben. Wie viele dieser Personen ihr Verhalten ändern, kann im vorliegenden Gutachten nicht quantifiziert werden.

Verschwindende Unterschiede im Pensionskontenmodell

Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs bzw. der Notstandshilfe sind in Hinkunft durch Pensionsversicherungsbeiträge auf Grundlage einer individuellen Beitragsgrundlage gedeckt. Anspruch auf Leistungsbezüge im Arbeitslosenfall entsteht durch eine bestimmte Dauer der Erwerbstätigkeit und der damit verbundenen Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung. Ohne diese Beitragsleistung entstehen auch keine Teilversicherungszeiten im Falle der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenversicherung muss aus ihren Mitteln sowohl die direkten Leistungen als auch die Pensionsversicherungsbeiträge bestreiten.

Die bisher gültige Pauschalabgeltung (22,8% der jährlichen Leistungen) wird in Hinkunft durch Pensionsversicherungsbeiträge auf individueller Beitragsgrundlage (70% des vorhergehenden Arbeitseinkommens) ersetzt. Ob im Vollausbau der Pensionsharmonisierung die Beitragseinnahmen diese Ausgaben decken können, ist vom Verhältnis der Arbeitslosen zu den Beitragszahlern abhängig. Das Arbeitsmarktfinanzierungsgesetz (AMPFG) sieht vor, dass der Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu verändern ist, wenn die Ausgaben die Beitragseinnahmen übersteigen (§ 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2). In § 1 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Z 1 und § 6 AMPFG ist auch eine Ausfallshaftung des Bundes definiert.

Übersicht 2.1 zeigt die Entwicklung des Bundesbeitrags zur Arbeitslosenversicherung (ALV) von 1995 bis einschließlich 2006. Seit der Ausgliederung des AMS 1995 gab es sowohl Jahre mit Überschüssen wie auch Jahre mit Bundeszuschüssen. Für die Jahre 2005 und 2006 sind 300 Mio. € an Bundesmittel für die Arbeitslosenversicherung im Bundesvoranschlag enthalten. In Klammern gesetzte Werte sind Überschüsse der ALV. Die Ausgaben der ALV sind durch die Leistungen nach dem AlVG⁵) und die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bestimmt. Die Leistungen gemäß AlVG betragen knapp unter 70% der Gesamtausgaben.

Übersicht 2.1: Entwicklung des Bundesbeitrags in der Arbeitslosenversicherung (ALV)

	Ausg	aben ALV	Bundesbeiträge zur ALV	Bundesbeiträge in % der Ausgaben der ALV
	Insgesamt	Leistungen laut AIVG		
		Mio. €		Anteile in %
1995	4.016,8	3.003,4	(78,0)	
1996	4.415,5	3.131,5	187,7	4,3
1997	4.318,7	3.022,8	58,3	1,3
1998	4.234,7	2.950,2	25,4	0,6
1999	4.221,3	2.856,5	30,8	0,7
2000	4.273,0	2.705,0	(127,0)	
2001	4.598,0	2.870,0	300,0	6,5
2002	4.818,0	2.779,0	820,8	17,0
2003	4.473,0	3.100,0	327,0	7,3
2004			600,0	
2005			311,0	
2006			323,0	
1995 bis 2002			177,9	3,8
1995 bis 2003			194,4	4,2
1995 bis 2006			248,7	

Q: Arbeitsmarktservice.

Zwischen 1995 und 2002 (bzw. 2003) betrug der durchschnittliche jährliche Bundesbeitrag 178 Mio. € (bzw. 194,4 Mio. €). Gemessen an den Gesamtausgaben der Arbeitslosenversicherung sind dies in den genannten Zeiträumen durchschnittlich 3,8% bzw.

⁵) Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, Bildungskarenz, Altersteilzeitgeld, Krankenversicherungsbeiträge, Pensionsversicherungsbeiträge, Wiedereinstellungsbeihilfen, sonstige Ausgaben.

4,2%. Dieser Anteil der Gesamtaufwendungen in der Arbeitslosenversicherung bzw. die oben genannten Beträge waren im Betrachtungszeitraum nicht durch Versicherungsbeiträge gedeckt.

Im genannten Zeitraum ist die Höhe der Bundesbeiträge zur Arbeitslosenversicherung von Einmalüberweisungen⁶) der Arbeitslosenversicherung an die Pensionsversicherung gemäß Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG § 6 Abs. 3) beeinflusst. Für die vergangenen zehn Jahre ist damit der ermittelte durchschnittliche Bundesbeitrag vergleichsweise hoch. In den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Pensionsharmonisierung wird der Bundesbeitrag vorübergehend ansteigen, weil die individuellen Beitragsgrundlagen Pensionsversicherungsbeiträge höher liegen als der Leistungsbezug, von dem gegenwärtig die Pensionsversicherungsbeiträge abzuführen sind. Langfristig sollte das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz in Verbindung mit der erwarteten Arbeitsmarktentwicklung allerdings dazu die Pensionsversicherungsbeiträge dass ausschließlich Versicherungsbeiträge gedeckt sind. Der Bundesbeitrag zur Arbeitslosenversicherung würde im Vollausbau der Pensionsharmonisierung des Jahres 2050 deutlich unter den oben ermittelten Anteilen liegen.

Den nachfolgenden Berechnungen wurde dennoch der relativ hohe durchschnittliche Bundesbeitrag der jüngeren Vergangenheit zugrunde gelegt. Das bewirkt für die Teilversicherungszeiten aus Arbeitslosigkeit einen hohen Wert in den Ersatzzeitäquivalenzberechnungen für Selbständige. Damit wurde ein Mittelweg zwischen kurz- und langfristiger Entwicklung gewählt.

Selbständig Beschäftigte können bei Wegfall ihrer Erwerbsgrundlage nicht auf Leistungsbezüge, die dem Arbeitslosengeld ähneln, zurückgreifen. Dieses Risiko ist für sie versicherungstechnisch nicht abgesichert. Im Gegensatz zu den ASVG-Versicherten gibt es für Selbständige während ihrer Erwerbstätigkeit keine Arbeitslosenbeiträge. Durch die Einführung einer Arbeitslosenversicherung für selbständig Erwerbstätige könnte sowohl ein unmittelbarer Leistungsbezug als auch eine Beitragsleistung für die Pensionsversicherung erreicht werden.

Verbleibende Unterschiede im Pensionskontenmodell

Im Pensionskontenmodell gibt es keine Unterschiede für Zeiten der Kindererziehung von Selbständigen und Unselbständigen. ASVG-Versicherte bekommen Wochengeld für die Zeit des Mutterschutzes, acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt eines Kindes. Diese Zeiten sind gegenwärtig Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung ebenso wie die Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezugs. Besteht nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Wochengeld, verkürzt sich die Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezugs – und damit diese Ersatzzeit – um dasselbe Ausmaß. Die Regelungen des Kinderbetreuungsgelds gelten auch für

⁶⁾ Diese Überweisungen betrugen 581,4 Mio. € (2000), 823,9 Mio. € (2001), 1.127,0 Mio. € (2002) und je 356,1 Mio. € für 2003 und 2004.

selbständige Frauen. Teilversicherungszeiten nach der Geburt eines Kindes sind bei Selbständigen und Unselbständigen gleich geregelt. Ein verbleibender Unterschied sind die 2 Monate Wochengeldbezug vor der Geburt eines Kindes. ASVG-Versicherte sind dienstfrei gestellt. Das durchschnittliche tägliche Nettoeinkommen der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist bildet die Bemessungsgrundlage des Wochengelds. Das Wochengeld ist eine Leistung aus der Krankenversicherung, deren Aufwendungen dafür zu 70% vom FLAF erstattet werden. Die Zeiten des Wochengeldbezugs sind nicht durch Pensionsversicherungsbeiträge gedeckt. Die Anrechnung dieser Zeiten in der Pensionsversicherung und die damit verbundenen Kosten werden durch einen Bundesbeitrag gedeckt.

Selbständig erwerbstätige Frauen arbeiten im Extremfall bis zur Geburt des Kindes weiter. Sie haben damit nicht nur eine Zusatzbelastung, sondern behalten auch ihre Beitragsgrundlage bei. Wenn selbständig erwerbstätige Frauen ihre Arbeitsleistung vermindern, kann es bei kleiner Betriebsgröße auch zu einem Umsatzrückgang kommen, der in weiterer Folge ihre Pensionsversicherungsbeitragsgrundlage verkürzt. Bei vorübergehender Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit in den zwei Monaten vor der Geburt fällt ihre Beitragsgrundlage auf die Mindestbeitragsgrundlage zurück. Im Gegensatz zu den ASVG-Versicherten finanzieren sie sich unter diesen Voraussetzungen bei jedem Kind zwei Monate für die Pensionsberechnung selbst.

Damit verbleiben zwei Unterschiede zwischen Selbständigen und Unselbständigen im harmonisierten Pensionskotenmodell. Erstens werden Zeiten des Wochengeldbezugs nur für die ASVG-Versicherten als Teilversicherung anerkannt. Zweitens besteht im Krankheitsfall eine unterschiedliche Anrechnung.

Im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung leisten sowohl Selbständige als auch Unselbständige Krankenversicherungsbeiträge. Der Beitragssatz der Versicherten Kammermitglieder beträgt 9%, Betriebsführer im BSVG zahlen 6,4% und ASVG-Versicherte 7,4% ihrer jeweiligen Bemessungsgrundlage. Bei längerer Krankheit können unselbständig Beschäftigte nach der Entgeltfortzahlung Krankengeld beziehen, bei Selbständigen gibt es keinen Krankengeldbezug. Die Zeiten des Krankengeldbezugs sind Teilversicherungszeiten in der Pensionsversicherung. Die Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung sind 100% der Bemessungsgrundlage des Krankengeldes⁷). Die Pensionsversicherungsbeiträge für ASVG-Versicherte werden in Hinkunft⁸) vom Bund getragen (§ 52 Abs. 4 ASVG). Selbständig Erwerbstätige haben keine Pensionsversicherungszeiten aus diesem Titel.

Diese beiden fehlenden Teilversicherungszeiten sowie Zeiten der Arbeitslosigkeit soweit sie durch Bundesmittel gedeckt sind, werden daher im Folgenden einer genaueren Bewertung unterzogen. Die Finanzierung der Teilversicherungszeiten erfolgt auf Basis individueller bzw.

⁷) Die Dauer des Entgeltanspruchs hängt von der Zahl der Dienstjahre ab.

⁸⁾ Pensionsharmonisierungsgesetz bzw. Gesetzesentwurf dazu.

gesetzlich fixierter Beitragsgrundlagen zum geltenden Pensionsbeitragssatz. Diese zukünftige Finanzierungsstruktur bildet den Ausgangspunkt zur Berechnung der Ersatzzeitäquivalente.

2.1.1 Ermittlung der Ersatzzeiten der ASVG-Versicherten im Jahr 2002

Unter dem Blickpunkt, wie viel von den ASVG-Ersatzzeiten aus dem allgemeinen Steueraufkommen abgedeckt werden, sind Äquivalente zu berechen, die den Selbständigen fiktiv angerechnet werden können. Jener Teil der Ersatzzeiten, die von unselbständig Beschäftigten selber finanziert werden, können nicht auf die Selbständigen umgelegt werden, weil hierfür Versicherungsbeiträge gegengerechnet werden müssen.

Die Ersatzzeiten für Krankengeldbezug (aus Arbeitslosigkeit und aus unselbständiger Beschäftigung), Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezug werden im ersten Schritt aus der Versicherungsdatei des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger ermittelt. Für die dargestellten Neuerungen in der Berücksichtigung der Notstandshilfe geht die oben ermittelte Zahl der betroffenen Personen (17.000) in die Berechnungen ein. Beamte und Beschäftigte der Krankenfürsorgeanstalten bleiben unberücksichtigt. Für den Bezug von Wochengeld wird folgende Annahme getroffen: Der Wochengeldbezug bzw. die Ersatzzeit für Wochengeldbezug von insgesamt 16 Wochen ist für Selbständige mit dem Kindergeldbezug zur Hälfte abgedeckt. Die ASVG-Wochengeldersatzmonate sind daher nur zur Hälfte berücksichtigt.

Die so ermittelten Ersatzzeiten des Jahres 2002 werden im zweiten Schritt mit der individuellen Beitragsgrundlage für die jeweilige Teilversicherungszeit bewertet und in Verbindung mit dem Pensionsbeitragssatz die äquivalente Beitragszahlung berechnet. Für den Krankengeldbezug sind es 100% der Bemessungsgrundlage zum Krankengeld, für das Wochengeld 100% der Bemessungsgrundlage und für Zeiten der Arbeitslosigkeit 70% der Bemessungsgrundlage bzw. 92% von den 70% im Fall der Notstandshilfe.

Die Überweisungen der Arbeitslosenversicherung an die Pensionsversicherung folgen derzeit dem konkreten Leistungsaufwand. Nach der Pensionsharmonisierungsreform werden die Überweisungen an die Pensionsversicherung auf individuellen Einkommen beruhen und übersteigen damit einerseits den derzeitigen Überweisungsbetrag. Andererseits werden die Einmalüberweisungen (§ 6 Abs. 3) obsolet. Die äquivalente Berechnung der Teilversicherungszeiten für Selbständige beruht auf jenem Anrechnungsbetrag, der nicht durch Versicherungsbeiträge gedeckt ist.

Im Folgenden wird zuerst die Frage beantwortet, um wie viel der Pensionsbeitragssatz der ASVG-Versicherten verändert werden müsste, wenn die Ersatzzeiten im Krankheits- oder Arbeitslosenfall keine Bundesfinanzierung hätten. Dieser äquivalente Pensionsbeitragssatz müsste den Selbständigen zum gesetzlich festgelegten Beitragssatz angerechnet werden, um eine Äquivalenz zu erzeugen. Anschließend ist im Kopfquotenansatz gezeigt, wie hoch der

Beitragssatz der Selbständigen wäre, wenn die Bundesmittel pro ASVG-Versicherten auf die pensionsversicherten Selbständigen übertragen werden.

Ersatzzeiten der ASVG-Versicherten

Im Jahr 2002 hatten die ASVG-Versicherten insgesamt 2.976 Mio. Monate Ersatzzeiten erworben. Die größte Zahl der Ersatzmonate entstand durch den Bezug von Arbeitslosengeld, gefolgt von Notstandshilfe, Krankengeld und Wochengeld.

vorliegenden beitragsseitigen Ersatzzeitbewertung der Pensionsharmonisierungsreform lagen bei 779,5 Mio. €. Die Kosten des Krankengelds (138 Mio. €) und Wochengelds (44,2 Mio. €) sind vollständig aus Bundesmitteln zu tragen. Die Kosten des Arbeitslosengeldbezugs (381,5 Mio. €) und der Notstandshilfe (215,8 Mio. € – einschließlich jener, die durch den Entfall der Partnereinkommensanrechnung eine begründen können) überwiegenden Teilversicherungszeit sind zum Arbeitslosenversicherungsbeiträge gedeckt. Wie in Übersicht 2.1 gezeigt wird, lag der durchschnittliche Bundesbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zwischen 1995 und 2003 (2002) bei 194,4 Mio. € (177,9 Mio. €).

Die Kosten aller ermittelten Ersatzzeiten, die nicht durch Versichertenbeiträge, sondern durch Bundesmittel gedeckt sind, betrugen – in Abhängigkeit des Betrachtungszeitraums – bis 2002 oder 2003 360,1 Mio. € bzw. 376,6 Mio. €. Bezogen auf die durchschnittliche Beitragsgrundlage der ASVG-Versicherten im Jahr 2002 entsprachen die Nettokosten 0,52 bzw. 0,54 Beitragsprozentpunkte.

Übersicht 2.1.1: Teilversicherungszeiten und Kosten im Jahr 2002 für ASVG-Versicherte

Ersatzzeiten	Monate	Kosten	Bundes- beitrag ¹)	Bundes- beitrag²)
	Zahl		Mio. €	
Krankengeld	398.400	138	138,0	138,0
Wochengeld	145.900	44	44,2	44,2
Arbeitslosengeld	1.494.000	381	194.4	177.9
Notstandshilfe	937.900	216	174,4	177,7
Summe	2.976.200	779	376,6	360,1
In % der Beitragsgrundlage			0,54	0,52

Q: WIFO-Berechnungen. – 1) Geschätzter Beitrag des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe beruht auf dem Durchschnitt der Jahre 1995 bis 2003. - 2) Geschätzter Beitrag des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe beruht auf dem Durchschnitt der Jahre 1995 bis 2002. - Vgl. Übersicht 1.

Die Teilversicherungszeiten im ASVG, die nicht durch Beiträge der Versicherten gedeckt sind, erreichen 0,52 bis 0,54 Beitragsprozentpunkte. Gäbe es im Pensionskontenmodell keine Bundesbeiträge zu diesen Zeiten, müsste der Beitragssatz der ASVG-Versicherten hypothetisch um die genannten Beitragsprozentpunkte erhöht werden, um das gleiche Leistungsniveau zu erreichen.

2.1.2 Kopfquoten der BSVG/GSVG-Versicherten

Die Berücksichtigung der Ersatzzeiten für Selbständige erfolgt mit zwei Ansätzen. Im ersten Ansatz, der im vorhergehenden Abschnitt dargestellt ist, bilden die angefallenen Ersatzzeiten der ASVG-Versicherten bzw. der daraus abgeleitete Beitragssatz den Anknüpfungspunkt. Der bundesfinanzierte Teil ergibt einen Pensionsversicherungsbeitragssatz von 0,52% bis 0,54%. Dieser Satz müsste den Selbständigen als äquivalenter Beitragssatz zugerechnet werden.

Im zweiten Ansatz werden die Bundesmittel pro Kopf der ASVG-Versicherten auf die pensionsversicherten Selbständigen umgelegt. Die Berechnung der Kopfquoten beruht auf folgenden Sachverhalten: Der Anrechnung der Ersatzzeiten der ASVG-Versicherten steht nur zum Teil (Arbeitslosengeld) eine konkrete Beitragsleistung gegenüber. Die Kosten der nicht beitragsfinanzierten Ersatzzeiten müssen durch den Bundesbeitrag abgedeckt werden. Dieser Finanzierungsbeitrag wird auf die Zahl der pensionsversicherten Unselbständigen bzw. deren Beitragsgrundlage umgelegt. Wird aber der Bundesbeitrag im Bereich der ASVG für die Ersatzzeitfinanzierung verwendet, dann sollte ein gleiches Ausmaß an Bundesfinanzierung auch für Selbständige möglich sein. Die Frage lautet also: Wenn für ASVG-Versicherte im Basisjahr 2002 pro Kopf ein bestimmtes Ausmaß an bundesfinanzierten Ersatzzeiten angefallen ist, kann dieser Pro-Kopf Betrag auch den pensionsversicherten Selbständigen zugerechnet werden?

Ergebnisse des Kopfquotenansatzes

Bei vollständiger Gültigkeit des Pensionskontenmodells im Jahr 2002 wären Ersatzzeiten aus Arbeitslosigkeit, Notstandshilfe, Krankengeldbezug und Wochengeld in der Höhe von 360,1 Mio. € bis 376,6 Mio. € aus Bundesmittel finanziert gewesen. Das entspricht einem Bundesbeitrag für jeden ASVG-Versicherten in der Höhe von 132 € bzw. 138 €.

Bei dieser Kopfquote entstehen in der Sozialversicherung der Bauern Kosten in der Höhe von 25,7 Mio. €. Das entspricht im Verhältnis zur durchschnittlichen Beitragsgrundlage⁹) 1,1%. Die GSVG-Versicherten bekämen insgesamt 39,8 Mio. € an Ersatzzeiten, denen – so wie im ASVG - keine Beiträge gegenüberstehen. Bezogen auf die durchschnittliche Beitragsgrundlage sind das 0,77%.

 $^{^{9}\}hspace{-0.5mm}$ Um die Veränderung der Mindestbeitragsgrundlage korrigierte Beitragsgrundlage.

Aufgrund der Anwendung einer konstanten Kopfquote auf eine durchschnittlich geringere Beitragsgrundlage im BSVG ergibt sich der höhere Wert für das Ersatzzeitäquivalent gegenüber den GSVG-Versicherten.

Wird diese Kopfquote der ASVG-Versicherten auf die Köpfe der Selbständigen übertragen, bleibt ihre durchschnittlich niedrigere Bemessungsgrundlage unberücksichtigt. In Relation zu ihrer Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung ist die oben genannte Kopfquote bei den Selbständigen höher. Eine Berücksichtigung unterschiedlich hoher Beitragsgrundlagen ist gegeben, wenn die Kosten der Ersatzzeiten im Verhältnis zur Beitragsgrundlage aus Übersicht 2.1.2 auf die Selbständigen übertragen werden.

Übersicht 2.1.2: Berechnungen der Kosten von Teilversicherungszeiten mit Hilfe von ASVG-Kopfquoten für GSVG und BSVG, 2002

	Versicherte	Kopfquote 1)	Kopfquote ²)	Kosten 1)	Kosten ²)
		In € je ASVG-'	Versicherten		
Bundesbeitrag		138,14	132,06		
	Zahl	Mio	.€	In % der Beitro	agsgrundlage
BSVG	185.785	25,66	24,53	1,10	1,06
GSVG	288.072	39,79	38,04	0,77	0,74
Summe	473.857	65,46	62,58		

Q: WIFO-Berechnungen. – 1) Geschätzter Bundesbeitrag für 1995 bis 2003.– 2) Geschätzter Bundesbeitrag für 1995 bis 2002.

Die Ersatzzeitanrechnung in den Übersichten 2.1.1 und 2.1.2 stellen damit zwei unterschiedliche Ansätze dar. In der ersten Version wird iener Pensionsversicherungsbeitragssatz der ASVG-Versicherten, der nicht durch Beitragsleistungen abgedeckt ist (Finanzierung durch Bundesmittel), auch den Selbständigen angerechnet und als fiktiver Anteil ihres Beitragssatzes interpretiert. Damit sind die unterschiedlich hohen Beitragsgrundlagen in den einzelnen Pensionsversicherungssystemen berücksichtigt. In der zweiten Version werden die durch Bundesmittel finanzierten Anrechnungskosten als Absolutbeträge in Euro je unselbständig Beschäftigten den Selbständigen gutgeschrieben. Der Anteil dieses Bundeszuschusses an ihrer durchschnittlichen Beitragsgrundlage ergibt den äquivalenten Beitragssatz, der in Übersicht 2.1.2 dargestellt ist. Diese Vorgangsweise vernachlässigt unterschiedlich hohe Beitragsgrundlagen.

Ausblick

Im harmonisierten Pensionssystem erfolgt für die Ersatzzeiten eine monatliche Beitragsleistung. Ersatzzeiten werden somit zu Beitragszeiten. Diese Art der zukünftigen Beitragszeiten steht unter zwei gegensätzlichen Entwicklungskräften (Arbeitsmarkt versus Pensionsrecht). Unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen hängt die Zahl der in einem Kalenderjahr anfallenden Ersatzzeiten stark mit der konjunkturellen und der demographischen Entwicklung zusammen. Bevölkerungsprojektionen für die nächsten 50 Jahre rechnen mit sinkender Erwerbsbevölkerung. Die damit einhergehende Arbeitskräfteverknappung führt zur Reduzierung der Arbeitslosenzahlen. Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung (2002) nimmt z. B. für die langfristigen Prognosen des Pensionsversicherungssystems einen Rückgang der Arbeitslosenzahl von 194.000 (2000) auf 128.000 bis 146.000 im Jahr 2050 an. Baumgartner et al. (2004) weisen in der Basisvariante 1A ebenfalls 145.000 Arbeitslose aus. Das entspricht einem Rückgang der Arbeitslosenquote von derzeit 7,1% auf 4,4%. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht verlieren im Endausbau der Pensionsharmonisierung 2050 die Ersatzzeiten insgesamt an Bedeutung. Das Ersatzzeitäquivalent müsste dementsprechend ab 2020 sinken. Im Gegensatz dazu gewinnen aus pensionsrechtlicher Sicht bzw. leistungsseitig die Ersatzzeiten durch die Einführung der lebenslangen Durchrechnung an Bedeutung.

Die zukünftigen Ausgaben der Arbeitslosenversicherung für Pensionsversicherungsbeiträge und die darin enthaltenen Bundesbeiträge dürften aus heutiger Sicht sinken. Verantwortlich dafür sind die erwähnte Arbeitskräfteverknappung und der damit verbundene Rückgang der Arbeitslosenzahlen. Bei konstanten Beitragssätzen zur Arbeitslosenversicherung sinken die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung für Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Damit sinkt auch der Bundeszuschuss zur Arbeitslosenversicherung. Im Jahr 2050 verbleiben damit noch Teilversicherungszeiten des Krankengeldbezugs bzw. Wochengeldbezugs, die durch Bundesmittel abzudecken sind. Teilversicherungszeiten im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit könnten durch Anwendung § 3 Abs. 1 AMPFG ausschließlich dann Arbeitslosenversicherungsbeiträgen finanziert sein.

2.1.3 Vergleich mit anderen Berechnungsmodellen

Umfangreiche und kontinuierliche Berechnungen über die Kosten der Ersatzzeiten sind laut § 447g Abs. 10 ASVG vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen jährlich der Bundesregierung vorzulegen¹⁰). Diese jährlichen Berichte haben allerdings die gesamte Bewertung der Kosten der Ersatzzeiten zum Inhalt. Knapp 45% der dort dargestellten jährlichen Ersatzzeiten sind Zeiten der Kindererziehung. Die Berücksichtigung dieser Ersatzzeiten erfolgt für alle Pensionsversicherten gleichermaßen, unabhängig davon, ob sie einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Weiters sind in den Gutachten die Zeiten im Hinblick auf das alte Pensionsregime (Rechtslage 2002) bewertet. Die tatsächlichen Beitragsgrundlagen der Arbeitslosenzeiten bilden die Grundlage und nicht wie in den vorliegenden Berechnungen 70% davon. Auch

¹⁰) Bericht an den Ministerrat gemäß § 447g Abs. 10 ASVG über die Kosten der Ersatzzeiten und die Kosten der Wanderversicherung. Wien, aus den Jahren 2001, 2002, 2003.

berücksichtigen unsere Berechnungen aus genannten Gründen nur die Hälfte der Wochengeldmonate. Die aus dem Ministeriumsgutachten abgeleiteten Kopfquoten beziehen sich einerseits auf die gesamte Palette der Ersatzzeiten und andererseits sind die Ersatzzeiten mit einer höheren Beitragsgrundlage bewertet. Im vorliegenden Gutachten finden nur jene Ersatzzeiten der ASVG-Versicherten Berücksichtigung, die für Selbständige nicht angerechnet werden.

In den Berechnungen der Wirtschaftskammer Österreich zum gegenständlichen Thema, sind nicht nur die Ersatzzeiten quantifiziert, sondern "das Äquivalent der Erwerbsunterbrechungen der Unselbständigen". Die WKÖ schließt auch die Entgeltfortzahlung in die Berechnung der Kosten von Erwerbsunterbrechungen ein. Die WKÖ schätzt Gesamtkosen von 1.147 Mio. €. Knapp 64% dieser Kosten entfallen auf die Entgeltfortzahlung. Die Kosten der Entgeltfortzahlung übersteigen damit jene der eigentlichen Ersatzzeiten. Zeiten der Krankheit, in denen der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung tätigt, sind keine Teilversicherungszeiten, weil in Entgeltfortzahlungsphase die Pensionsversicherungsbeiträge ebenso Nichtkrankheitsfall abgeführt werden. Ersatzzeiten sind iene Perioden der Erwerbsunterbrechung, in denen keine unmittelbare Beitragszahlung erfolgt. Entgeltfortzahlung stellt zwar einen Nicht-Leistungslohn dar, sie kann aber nicht als beitragsfreie Ersatzzeit interpretiert werden. Aus diesem Grund hat in der Analyse der Ersatzzeitenanrechnung die Entgeltfortzahlung nicht Eingang gefunden.

Ausfallszeiten durch Krankheit manifestieren sich auch bei selbständig Erwerbstätigen. Durch die Mindestbeitragsgrundlage ist aber auch in dieser Phase der Erwerbsunterbrechung ein Versicherungsschutz gewährleistet. In diesen Fällen stellt die Mindestbeitragsgrundlage für die Pensionsversicherung ebenso eine Beitragszeit dar, wie die Zeit der Entgeltfortzahlung der ASVG-Versicherten. Durch den Ausfall der Arbeitskraft entstehen für Pensionsversicherte nach dem GSVG und dem BSVG, die in einem Kleinbetrieb mit wenigen Arbeitnehmern erwerbstätig sind, Umsatzausfälle. Bei mehreren Beschäftigten im Betrieb sollte der Ausfall an Arbeitskraft durch den Mehreinsatz der unselbständig Beschäftigten kompensiert werden können. Die Umsatzausfälle können zu einer Verringerung der Bemessungsgrundlage und damit zu einer Pensionskürzung führen.

Die Bewertung der pensionsreduzierenden Wirkung von Krankheitszeiten bei Selbständigen unterbleibt in der vorliegenden Arbeit. Dazu wäre eine eingehende Analyse der Auswirkungen von Krankheitszeiten auf den Umsatz bzw. den Gewinn von Kleinstunternehmen notwendig.

2.2 Der Solidaritätsbeitrag

Die Eigenleistungen der BSVG-Versicherten beziehen sich auf folgende Tatbestände: Solidaritätsbeitrag der PensionistInnen, pauschalierte Anrechnung des fiktiven Ausgedinges und die land- und forstwirtschaftliche Abgabe.

Mit den Eigenleistungen sind bestimmte Finanzierungsstrukturen innerhalb der Versicherungsgemeinschaft gegeben, die sie von den übrigen Bereichen der gesetzlichen Sozialversicherung unterscheiden. Der überwiegende Teil der Eigenleistungen sind historisch gewachsene Besonderheiten. Diese Besonderheiten sollen auch Eingang in das harmonisierte Pensionssystem finden.

Der Solidaritätsbeitrag wurde mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 (BGBL 92/2000, Teil I) eingeführt und trat per 1. Jänner 2002 in Kraft. Der Solidaritätsbeitrag in der Höhe von 0,5% der Pensionszahlung wird von allen Pensionsarten (Alterspensionen Hinterbliebenenpensionen) eingehoben, auch von Pensionen die unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegen. Weiters ist ein allfällig ausbezahlter Kinderzuschuss ebenfalls zur Berechnung des Solidaritätsbeitrags heranzuziehen. Der Solidaritätsbeitrag von 0,5%, um den alle Pensionen gekürzt werden, entsprach im Jahr 2002 7,1 Mio. €. Bezogen auf die durchschnittliche Beitragsgrundlage entspricht das 0,3 Beitragsprozentpunkten.

Übersicht 2.2: Solidaritätsbeitrag in der Sozialversicherung der Bauern

	Pensionsaufwand und Ausgleichs- zulagenaufwand	Solidaritä	tsbeitrag¹)
	Mio.€		In % der Beitrags- grundlage
2001	1.394	7,0	0,30
2002	1.418	7,1	0,31
2003	1.435	7,2	0,30

Q: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, WIFO-Berechnungen. – 1) Auf Grundlage des derzeitigen Pensionsbeitragssatzes von 14,5%.

Ausblick

Die oben berechnete Eigenleistung wurde vom Blickwinkel der Versicherungsgemeinschaft durchgeführt: Die Eigenfinanzierung durch den Solidaritätsbeitrag ist vom Verhältnis der Pensionen zu den Versicherten abhängig. Je höher die Pensionslastquote bzw. je höher das Volumen der Pensionsleistungen an pensionierte Bauern ist, desto höher wird die Eigenleistung aus dem Solidaritätsbeitrag sein. Eine dem Pensionskonto entsprechende Betrachtungsweise müsste ein individueller Ansatz sein. In Abhängigkeit der Versicherungsjahre reduziert sich die Pension im Verhältnis zur Beitragsgrundlage: je weniger Versicherungsjahre vorhanden sind, desto geringer ist die Pensionsreduktion durch den Solidaritätsbeitrag. Unter der Annahme einer 45-jährigen Versicherungszeit ergibt der BSVG-Beitragssatz von 15% nicht 80,1% der Pensionsbemessungsgrundlage, sondern durch den Solidaritätsbeitrag nur 79,7%. Der Unterschied in der Pensionshöhe von 0,4 Prozentpunkten

könnte durch einen höheren Beitragssatz kompensiert werden. Bei 45 Versicherungsjahren würde eine Pension in der vollen Höhe (80,1% der Bemessungsgrundlage) nur durch einen erhöhten Pensionsbeitragssatz um rund 0,4 Prozentpunkte erreichbar sein.

2.3 Pauschalierte Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges

Eine Besonderheit im BSVG ist die Anrechnung eines fiktiven pauschalierten Ausgedinges auf die Pensionshöhe. Liegt die in der Sozialversicherungsanstalt der Bauern¹¹) berechnete Pension unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, wird die Pension bei Vorlage aller im ASVG angeführten Bedingungen nicht automatisch auf diesen Richtsatz angehoben. Zur Berechnung der Ausgleichszulagenhöhe sind zusätzlich bewertete Sachbezüge (Ausgedinge) des jeweiligen Haushaltes zu berücksichtigen. Ein allfällig vorhandener Anspruch auf Kinderzuschuss in der Höhe von monatlich 29,07 € (2002) bleibt dabei unberücksichtigt. Die Höhe des aus den genannten Sachbezügen berechneten Anrechnungsbetrags wird in der Regel pauschaliert bewertet. Nur in Sonderfällen muss eine reale Bewertung¹²) durchgeführt werden. Die pauschalierte Anrechnung¹³) des fiktiven Ausgedinges entspricht derzeit 26% des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Dieser Prozentsatz wird bis zum Jahr 2009 auf 20% abgesenkt.

Die Wirkung der Absenkung steht im Zusammenhang mit der Dynamik der Ausgleichszulagenrichtsatzentwicklung. Bei einer kurzfristigen Betrachtung genannter Komponenten könnte der Eindruck entstehen, dass der Ausgleichszulagenrichtsatz rascher zunimmt als die Durchschnittseinkommen oder die Durchschnittspension. Das durchschnittliche jährliche Wachstum des Richtsatzes zwischen 1995 und 2003 lag bei 1,7%, während die Neupensionen der BSVG-Versicherten nur um 0,8% p. a. stiegen. Abbildung 1 zeigt diesen Anstieg in der jüngeren Vergangenheit. Die Berechnungen sind unter der Annahme durchgeführt worden, dass die Pensionsharmonisierung umgesetzt ist. Es handelt sich um eine Langfristbetrachtung, die für die vergangenen 30 Jahre in Abbildung 1 nachgezeichnet ist.

Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Ausgleichszulagenrichtsätze (für Alleinstehende) im Verhältnis zur durchschnittlichen Pensionshöhe neuzuerkannter BSVG- und ASVG-Pensionen (ohne Zulagen und Zuschüsse), sowie zur Einkommensentwicklung der unselbständig Erwerbstätigen zwischen 1972 und 2003. Das Verhältnis des Ausgleichszulagenrichtsatzes zum Pro-Kopf-Einkommen der Unselbständigen blieb in den vergangenen 30 Jahren nahezu

¹¹) Grundsätzlich ist auch bei den anderen Versicherungsträgern das Ausgedinge zu berücksichtigen, wenn der/die PensionsantragsstellerIn auch Versicherungszeiten laut BSVG erworben hat. Diese Fälle sind in der vorliegenden Arbeit allerdings nicht berücksichtigt.

¹²) Unter gewissen Rahmenbedingungen erfolgt die Berechnung eines realen Ausgedinges. Diese Spezialfälle werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt, da es hierzu keine gesonderten Datenauswertungen gibt.

¹³) Bei Waisenrenten erfolgt die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges, wenn die Waisen landwirtschaftliches Eigentum besitzen. Da dies vernachlässigbar wenige Fälle sind, berücksichtigen nachfolgende Berechnungen die Waisenpensionen nicht.

konstant. Die Neupensionen in der SV der Bauern zeigten für die 70er Jahre eine stärkere Dynamik, was die veränderte Rechtslage spiegelt. 1978 wurde die Altersvorsorge der Bauern von der Zuschussrente in eine Pensionsleistung umgewandelt. Die Neupensionen in der Sozialversicherung der Bauern stiegen zwischen 1972 und 2003 um durchschnittlich 8,9% p. a., der Ausgleichszulagenrichtsatz erhöhte sich im selben Zeitraum um 6% (Alleinstehende) bzw. 6,1% (Familienrichtsatz) p. a. Die Einkommen der Unselbständigen bzw. ihre Neupensionen entwickelten sich im Gleichklang mit dem Richtsatz. Für die Berechnungen wurde ebenfalls diese Parallelentwicklung von Richtsatz und Pensionseinkommen vorausgesetzt.

140 Pensionen, Bauern 130 Pensionen, Unselbständige Pro-Kopf-Einkommen, Unselbständige 120 110 Ausgleichszulagenrichtsatz in % von 100 90 80 70 60 50 40 30 20 10 1972 1974 1976 1978 1980 1982 1984 1986 1988 1990 1992 1994 1996 1998 2000 2002

Abbildung 2.3: Entwicklung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende relativ zu den Alterspensionen und dem Pro-Kopf-Einkommen

Q: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, WIFO-Berechnungen.

Der Anspruch und die Höhe der Ausgleichszulage hängen aber nicht nur von der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges ab, sondern auch vom Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Gatten bzw. der Gattin. In der gesamten Pensionsversicherung erreichen vor allem die Alterpensionen der Frauen nicht den Ausgleichszulagenrichtsatz, weil das (Haushalts-)Einkommen einer Ausgleichszulage entgegensteht. Auch in der Sozialversicherung der Bauern führen neben dem Ausgedinge die Anrechnung des **Partnereinkommens** (aktives Einkommen oder auch Pensionseinkommen) oder das eigene Einkommen, das neben der beantragten Pension bezogen wird, dazu, dass die Durchschnittspension geringer ist als der Ausgleichszulagenrichtsatz.

Übersicht 2.3.1: Verteilung des monatlichen Pensionseinkommens 2002 Sozialversicherungsanstalt der Bauern

% verdienen weniger als Euro	Alle Pensionen	Invaliditäts- und Alterspensionen	Invaliditäts- pensionen	Alters- pensionen	Witwen-/ Witwerpensionen
			In €		
10	153,61	167,84	143,89	197,55	125,85
20	238,12	258,23	207,21	290,20	210,25
25	284,25	300,20	254,38	331,71	257,71
30	328,65	342,68	297,69	376,89	311,20
40	419,14	434,09	385,74	460,57	415,94
50	478,78	512,20	467,02	545,36	460,57
60	552,30	609,80	559,96	656,27	486,77
70	630,92	693,79	657,09	732,90	530,46
75	670,84	749,82	691,81	787,82	552,30
80	793,55	813,33	752,57	868,37	569,77
90	959,84	1.072,23	944,03	1.156,87	613,86
Arithmetisches Mittel	531,41	575,99	516,91	618,09	416,57
			Zahl		
Pensionen	188.087	140.030	58.264	81.766	43.121

Q: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Die pauschalierte Anrechnung des fiktiven Ausgedinges spielt damit für die individuelle Pensionshöhe ebenso eine Rolle wie etwaige andere Einkommenskomponenten (Renten usw.) sowie die Haushaltsstruktur (Anrechnung des Partnereinkommens).

Ausgehend von den berechneten Ausgleichszulagen und des dafür zur Anwendung kommenden Richtsatzes zeigt sich folgende Haushaltsstruktur: Im Berechnungsjahr 2002 kam bei den Ausgleichszulagen zu 69,7% der Richtsatz für Alleinstehende und zu 30,3% der Familienrichtsatz zur Anwendung (Sozialversicherung der Bauern, 2002).

Die Berechnungen beruhen auf drei Annahmen über den anrechenbaren Wert des Ausgedinges. Erstens, zur Berechnung der Pensionshöhe wird weder ein fiktives noch ein reales Ausgedinge berücksichtigt. Tatsächlich sieht das Gesetz (§ 292 Abs. 3 ASVG, § 140 Abs. 3 BSVG) eine Bewertung der "vollen freien Station" vor. Zweitens ist das Ausgedinge mit 80% des gesetzlich vorgeschriebenen Wertes angesetzt. Drittens wird eine Variante mit einem Anrechungssatz von 50% verwendet.

Weiters wird angenommen, dass alle Ausgleichszulagen von der pauschalierten Anrechnung des fiktiven Ausgedinges betroffen sind. Tatsächlich gibt es Pensionen mit Ausgleichszulagen, die von der Pauschalierung nicht betroffen sind. Diese können mit den vorhandenen Daten

allerdings nicht ermittelt oder geschätzt werden. In diesem Sinne ist die Kostenschätzung eine Maximalvariante.

Die pensionsreduzierende Wirkung des Ausgedinges wird folgendermaßen quantifiziert: Annahmegemäß haben Einpersonenhaushalte, die 2002 einen Ausgleichszulagenbezug hatten, nur eine Pensionseinkommensquelle. Ihre Pensionshöhe wurde durch die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges um den Maximalbetrag (20% des Ausgleichszulagenrichtsatzes, das sind $164 \in$ bzw. $126 \in$) verringert. Ohne Anrechnung des fiktiven Ausgedinges steigt ihr individuelles Pensionsniveau genau um den maximalen Anrechnungsbetrag. In der Variante der 80-prozentigen Anrechnung beträgt der Anrechnungsbetrag $101 \in$ und bei einer Anrechnung von 50% $63 \in$ je Monat und Person, die 2002 einen Ausgleichszulagenbezug hatte.

Bei ausgleichszulagenbeziehenden Zweipersonenhaushalten kann es nicht quantifizierbare Fälle geben, wo die pauschalierte Anrechnung ohne Relevanz ist. Auch hier wird die Annahme zugrunde gelegt, dass alle Ausgleichszulagen – berechnet auf der Grundlage des Familienrichtsatzes – um den Maximalbetrag, 80% und 50% der Pauschalanrechnung reduziert sind. Ohne fiktives Ausgedinge erhöhen sich diese Pensionen um monatlich maximal $180 \in$ bzw. $144 \in (80\%)$ bzw. $90 \in (50\%)$.

Aufgrund von Informationsrestriktionen konnten jene Fälle in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden, die im Basisjahr keine Ausgleichszulage bezogen haben, obwohl ihre Pension unter dem Richtsatz lag. Ein Entfall der Ausgedingeanrechnung könnte zu zusätzlichen Anspruchsberechtigten führen. In diesem Sinne sind die Ergebnisse um nicht quantifizierbare Teile des fiktiven Ausgedinges zu ergänzen.

Die Frage inwieweit die pauschalierte Anrechnung des Ausgedinges tatsächlich die reale Einkommenssituation der Haushalte abbildet, kann mit vorhandenen Daten nicht beantwortet werden. Dies müsste in einer gesonderten Untersuchung beurteilt werden. Zum Beispiel wird auch Beziehern von Ausgleichszulagen im ASVG für die Berechnung der Wohnbeihilfe der Ausgleichszulagenrichtsatz in allen Bundesländern teilweise angerechnet. Mithilfe einer genauen Untersuchung könnte die Wirkung des Wegfalls quantifiziert werden. Aufgrund fehlender Anhaltspunkte, welcher Betrag bei Entfall der Anrechnung zusätzlich als Ausgleichszulage ausgezahlt werden würde, enthält Übersicht 2.3.2 eine Hauptvariante mit einem Anrechnungsbetrag von 80% und einer Bandbreite von ±20 Prozentpunkten. Der Anrechnungsbetrag für die Hauptvariante wurde von den Berechnungen des Runden Tisches übernommen. Zur Veranschaulichung der Sensibilität der Ergebnisse auf diese Annahme wurde der Anrechnungsbetrag um 20 Prozentpunkte erhöht bzw. verringert. Die Sensitivitätsanalyse ist in Übersicht 2.3.2 in den letzten beiden Spalten dargestellt.

Der Entfall der pauschalierten Anrechnung und der Berücksichtigung von 80% des fiktiven Ausgedinges erhöht die Ausgleichszulagenaufwendungen um 82,3 Mio. €. Das entspricht 3,5% der Beitragsgrundlage. Der vollkommene Entfall des fiktiven Ausgedinges für alle Ausgleichszulagenbezüge würde die jährlichen Aufwendungen für die Ausgleichszulage um

102,9 Mio. € erhöhen. Das entspräche 4,4% der durchschnittlichen Beitragsgrundlage. Die Berücksichtigung der 60-prozentigen Anrechnung resultiert in einer Eigenleistung, die 2,7% der Beitragsgrundlage entspricht.

Übersicht 2.3.2: Zusätzliche Aufwendungen durch Entfall bzw. Reduktion des fiktiven Ausgedinges

Pensionistenhaushalte	Ausgleichs-	Hauptvariante	Sensit	ivität
	zulagen	80%-Annahme	+20%	-20%
	Zahl		Mio. €	
Einfacher Richtsatz	35.955	50,81	63,52	38,11
Familienrichtsatz	15.631	31,52	39,40	23,64
Eigenleistung insgesamt	51.586	82,33	102,91	61,75
Eigenleistung in % der Beitragsgrundlage		3,5	4,4	2,7

Q: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, WIFO-Berechnungen.

Ausblick

Das Gutachten der Pensionskommission für das Jahr 2004 gibt insgesamt rückläufige Ausgleichszulagenaufwendungen bis 2008 an. Für die BSVG-Pensionen sinken die Ausgleichszulagenaufwendungen¹⁴) ebenfalls, allerdings weniger stark als im Bereich des GSVG oder ASVG. Ebenso rückläufig sind die BSVG-Pensionszahlen (von 2002 auf 2008 um –2,2%) und die Pflichtversicherten (–12,9% im selben Zeitraum) prognostiziert.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Ausgleichszulagen sowohl in der gesetzlichen Pensionsversicherung insgesamt als auch in der Sozialversicherungsanstalt der Bauern kontinuierlich gesunken. Der Anteil der Ausgleichszulagen an den Pensionsständen nimmt deutlich ab¹⁵). Die Durchschnittshöhe der Ausgleichszulage reduzierte sich ebenfalls. Die Dynamik im Bereich der Ausgleichszulage hängt – neben der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges – auch von der Versicherungsdauer, der Beitragsgrundlagenentwicklung während der Aktivzeit, der Familienstruktur (Haushaltseinkommen), der Entwicklung des Richtsatzes¹⁶) usw. ab. Setzt sich die Entwicklung der Vergangenheit fort (steigende individuelle Pensionshöhe, sinkende prognostizierte Pensionszahlen), wird die pauschalierte

¹⁴) Einschließlich prognostizierte Aufwendungen für den Wertausgleich der Pensionen.

¹⁵) 2003: Im ASVG liegt der Anteil der Ausgleichszulagen am Pensionsstand bei 9,5%, im GSVG bei 12,3% und im BSVG bei 28,5%.

¹⁶) 1990 und 1994 wurde der AZ-Richtsatz überproportional angehoben, dementsprechend stark erhöhte sich die Zahl der Ausgleichszulagen.

Anrechnung des fiktiven Ausgedinges in Zukunft an Bedeutung verlieren. Dadurch wird die Eigenleistung der Versicherungsgemeinschaft sinken.

2.4 Sonstige Unterschiede zwischen den Trägeranstalten

2.4.1 Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden und der sichert jeweiligen Sozialversicherungsanstalten ein Beitragseinnahmen unabhängig von der Einkommenslage der Versicherten. Für einzelne Versicherte mit besonders niedrigem Einkommen oder gar einem Verlust entsteht dadurch eine verhältnismäßig hohe Belastung mit Pensionsversicherungsbeiträgen. Diese Regelung gibt andererseits den Selbständigen auch in Jahren mit niedrigem Einkommen einen Versicherungsschutz. Für alle Selbständigen mit einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen unter der Mindestbeitragsgrundlage wird die Mindestbeitragsgrundlage zur Berechnung der Beitragsschuld herangezogen. Wenn das sozialversicherungspflichtige Einkommen über der Mindestbeitragsgrundlage liegt, wird die Beitragsschuld auf Grundlage des aktuellen beitragspflichtigen Einkommens berechnet. Selbständige können durch diese Regelung unabhängig von ihrem Einkommen Versicherungsjahre erwerben und damit eine höhere Pensionsleistung erzielen. In diesem Sinne stellen die Beiträge auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage gegenüber dem ASVG keine Mehrbelastung dar. Es kann jedoch argumentiert werden, dass die pensionssteigernde Wirkung der Mindestbeitragsgrundlage die Auszahlung von Ausgleichszulagen verringert bzw. vermeidet, die bei Unselbständigen durch fehlende Versicherungsjahre unter Umständen auftreten würden.

In diesem Abschnitt wird die Wirkung der Mindestbeitragsgrundlage auf die Beitragszahlung im GSVG und im BSVG relativ zum ASVG quantifiziert und in ein Verhältnis zur Beitragsgrundlage der Selbständigen gebracht. Die gegenüber Unselbständigen höhere Beitragszahlung stellt eine Obergrenze für die effektive Mehrbelastung der Selbständigen dar, weil die Mehrbelastung nur durch eine Verminderung bzw. Vermeidung von Ausgleichszulagen entsteht.

In der Berechnung der höheren Beitragslast der Selbständigen müssen die gegenläufigen Auswirkungen der Mindestbeitragsgrundlage und des niedrigeren Beitragssatzes in der Pensionsversicherung der Selbständigen berücksichtigt werden. Übersicht 2.4.1.1 zeigt den Zusammenhang zwischen sozialversicherungspflichtigen Einkommen, Mindestbeitragsgrundlage und Beitragsschuld für die Pensionsversicherung der

Übersicht 2.4.1.1: Auswirkung der monatlichen Mindestbeitragsgrundlage auf die Beitragsleistung in der Pensionsversicherung der Unselbständigen, der Gewerblichen Wirtschaft und der Bauern

	Jahres- beitrag	In€	951	951	951	951	951	951	951	1.008	1.305	1.740	1.787	2.175
Bauern	Beitrags- satz	% ul	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
	Monatliche Beitrags- grundlage	In €	546,6	546,6	546,6	546,6	546,6	546,6	546,6	579,2	750,0	1.000,0	1.027,2	1.250,0
Φ	Jahres- beitrag	In€	1.849	1.849	1.849	1.849	1.849	1.849	1.849	1.849	1.849	1.849	1.849	2.250
Gewerbetreibende	Beitrags- satz	% ul	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Gewe	Jahres- Monatliche oeitrag Beitrags- grundlage	In€	1.027,2	1.027,2	1.027,2	1.027,2	1.027,2	1.027,2	1.027,2	1.027,2	1.027,2	1.027,2	1.027,2	1.250,0
	Jahres- beitrag	In€	1	1	•	946	951	1.596	1.776	1.849	2.394	3.192	3.279	3.990
Jnselbständige	Beitrags- satz	% ul				22,8	22,8	22,8	22,8	22,8	22,8	22,8	22,8	22,8
Unselb	Monatliche Beitrags- grundlage	In€	1	•	1	296,2	298,0	200,0	556,5	579,2	750,0	1.000,0	1.027,2	1.250,0
	Beitragspflichtiges Monatseinkommen	In€	0′0>	0,0	250,0	296,2	298,0	200,0	556,5	579,2	750,0	1.000,0	1.027,2	1.250,0

Selbständigen unter Berücksichtigung der Mindestbeitragsgrundlage gleich hoch ist wie die eines Unselbständigen. Für eine Beitragsgrundlage 2001 (Unselbständige: 296,2 €; Gewerbetreibende: 1.027,2 €, Bauern: 546,6 €). Die fett markierten Zellen zeigen, wenn die Beitragsleistung eines Anmerkung: Der Wert der monatlichen Mindestbeitragsgrundlage, die Geringfügigkeitsgrenze und der Beitragssatz beziehen sich auf das Jahr unter diesem Wert zahlen Selbständige vergleichsweise höhere Beiträge. Für einen Wert über diesem Wert sind die Beiträge vergleichsweise Unselbständigen, der Gewerbetreibenden und der Bauern im Jahr 2001. Dieses etwas weiter zurückliegende Jahr muss herangezogen werden, weil die aktuelle Einkommensteuerstatistik erst die Werte für dieses Stichjahr enthält. In der ersten Spalte von Übersicht 2.4.1.1 ist das beitragspflichtige Einkommen angegeben. Danach folgen drei Blöcke für die einzelnen Berufsgruppen, die jeweils eine Spalte mit der monatlichen Beitragsgrundlage, dem Beitragssatz und der Beitragsschuld enthalten.

Für die Unselbständigen gibt es keine Mindestbeitragsgrundlage, sondern eine Geringfügigkeitsgrenze, unter der keine Pensionsversicherungsbeiträge abzuführen sind¹7). Deshalb sind die ersten drei Zeilen in diesem Block leer. Mit Erreichen der Geringfügigkeitsgrenze (2001: 296,2 €) setzt die Beitragspflicht für Unselbständige mit dem vollen Beitragssatz von insgesamt 22,8% ein. Danach steigt die Beitragsschuld im relevanten Einkommensbereich proportional mit dem Beitragssatz.

Die Gewerbetreibenden unterliegen einer monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 1.027,2 € (2001). Sie wird für alle pflichtversicherten Mitglieder der Wirtschaftskammer¹8) mit einem beitragspflichtigen Einkommen unter der aktuellen Mindestbeitragsgrundlage als Basis zur Berechnung der Beitragsschuld herangezogen. Dementsprechend zahlen einem beitragspflichtigen Einkommen in Höhe Gewerbetreibende bis ZU Mindestbeitragsgrundlage monatlich 154 € an Beiträgen. Darüber liegende Einkommen werden derzeit proportional mit dem Beitragssatz von 15% belegt. Für Pensionsversicherte in der SVA der Bauern beträgt die monatliche Mindestbeitragsgrundlage 546,6 € (2001) und die Beitragsschuld 79 €. Darüber liegende beitragspflichtige Einkommen unterliegen in der SVA der Bauern proportional dem Beitragssatz von 14,5%.

die Mindestbeitragsgrundlage Während der Selbständigen relativ ASVG beitragserhöhend wirkt, verursacht der niedrigere Beitragssatz der Selbständigen eine im Vergleich zum ASVG beitragssenkende Wirkung. Beide Kräfte heben sich ab einem bestimmten Schwelleneinkommen auf: Für Bauern mit einer Mindestbeitragsgrundlage von 546,6 € beträgt die Beitragsvorschreibung 79 €. Für einen Unselbständigen entsteht eine Beitragsschuld in derselben Höhe bereits ab einem Einkommen von 298 €. Wenn die Beitragsleistung von Bauern mit Unselbständigen verglichen wird, entfällt daher die vergleichsweise beitragssteigernde Wirkung der Mindestbeitragsgrundlage bereits ab dem Schwelleneinkommen von 298 €. Für Gewerbetreibende ist das entsprechende Vergleichseinkommen 579,2 €. Die beiden fett gedruckten Zeilen in Übersicht 2.4.1.1 zeigen die beiden Schwellenwerte, die auch für die folgende Vergleichsrechnung herangezogen

¹⁷) In der folgenden Analyse wird von freien Dienstnehmern usw. abgesehen.

¹⁸) Im Folgenden werden nur Pflichtversicherte nach dem GSVG für Wirtschaftskammermitglieder behandelt, die ihre Tätigkeit erstmals vor dem 31. Dezember 1998 aufnahmen. Davon abweichend gibt es einige Sonderregelungen, die zur besseren Vergleichbarkeit und einfacheren Berechnung ausgeklammert bleiben.

werden. Für Einkommen über diesen Schwellenwerten tritt für Selbständige keine beitragssteigernde Wirkung der Mindestbeitragsgrundlage im Vergleich zum ASVG auf.

Die Grundlage der Vergleichsrechnung ist die Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2001. Dort gibt es für Steuer- und Nullfälle eine Verteilung der Einkünfte und der Fälle über 18 Einkommensstufen und alle Einkunftsarten. Steuerfälle sind alle Meldungen mit einer vorgeschriebenen Einkommensteuer größer Null. Alle Meldungen mit einer vorgeschriebenen Einkommensteuer von Null oder einem negativen Wert werden als Nullfälle bezeichnet. Vereinfachend wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Zahl der Fälle mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb bzw. Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft mit der Zahl der Pflichtversicherten im GSVG und BSVG zusammenfällt, d. h. Fälle und Personen werden gleichgesetzt. Die Einkommensteuerstatistik weist als Einkommensstufen Jahreswerte auf, die für die Vergleichsrechnung durch Division mit dem Faktor 12 in Monatswerte umgerechnet werden müssen. Die Einkommensstufen in Übersichten 2.4.1.2 und 2.4.1.3 entsprechen den auf Monatswerten umgerechneten Einkommensstufen der Einkommensteuerstatistik.

Der nächste Schritt in der Vergleichsrechnung besteht in der Ermittlung der Zahl der Versicherten, die durch die Vorschreibung der Mindestbeitragsgrundlage eine im Vergleich mit dem ASVG höhere Beitragszahlung zu leisten haben. In den ersten beiden Einkommensstufen fallen alle Einkommen eindeutig unter den Grenzwert Mindestbeitragsgrundlage des Jahres 2001. Unter der Annahme, dass die Fälle mit Versicherten gleichzusetzen sind, können die Zahlen aus der Einkommensteuerstatistik ohne Korrektur übernommen werden. In der Einkommensklasse zwischen 167 € und 333 € je Monat fallen die Bauern mit einem Schwellenwert entsprechend Übersicht 2.4.1.1 von 298 € je Monat aus der überhöhten Beitragspflicht. Dementsprechend zahlen nicht mehr alle Bauern in dieser Einkommensklasse durch die Mindestbeitragsgrundlage vergleichsweise höhere Beiträge, sondern nur mehr jene Bauern mit einem Einkommen unter dem Schwellenwert von 298 €. In den darüber liegenden Einkommensklassen tritt keine Mehrbelastung auf.

Für Gewerbetreibende gilt ein Schwellenwert von 579,2 € an sozialversicherungspflichtigem Einkommen. Umgerechnet auf das steuerpflichtige Einkommen beträgt der Schwellenwert 492,4 €. Unter Annahme einer Gleichverteilung der Gewerbetreibenden in der Einkommensklasse zwischen 333 € und 500 € folgt, dass 95,4% der Gewerbetreibenden dieser Einkommensklasse (18.085 Personen) durch die Mindestbeitragsgrundlage höhere Beiträge vorgeschrieben bekamen, als es ihrem Einkommen unter den Regeln des ASVG entsprochen hätte. In den darüber liegenden Einkommensklassen gibt es keine Fälle mehr, die einer Mehrbelastung durch die Mindestbeitragsgrundlage unterliegen.

Übersicht 2.4.1.2 enthält die hochgerechneten Beitragszahlungen für Gewerbetreibende und Bauern entsprechend den Regeln des GSVG und des BSVG vor der Pensionsharmonisierungsreform. Das Produkt aus der Zahl der betroffenen Personen mit der Mindestbeitragsgrundlage der jeweiligen Berufsgruppe auf Jahresbasis und deren Beitragssatz ergibt deren jährliche Beitragszahlung; z. B. für die Gewerbetreibenden:

Übersicht 2.4.1.2: Zusätzliche Beitragszahlungen in der Pensionsversicherung der Selbständigen durch die Mindestbeitragsgrundlage vor der Pensionsharmonisierungsreform 2004

Jährliche Beitragsmehrleistung in der SV der Selbständigen	Land- und Forstwirtschaft		5,8	1,5	•	•	•	1	7,3
Jähr Beitragsmel der SV der Se	Gewerbe- betrieb		107,6	2,5	9,4	1	1	1	119,5
Jährliche Beitragszahlung unter ASVG-Norm ⁴)	sewerbe- Land- und betrieb Forstwirtschaft	Mio. €	•	0,0	1	•	•	ı	0'0
Jährliche Be unter AS	Gewerbe- betrieb	Σ	1	8′0	24,0	1	1	1	24,9
Jährliche Beitragszahlung³)	werbe- Land-und Gewerbe- Land-und betrieb Forstwirtschaft betrieb Forstwirtschaft		5,8	1,5	1	•	1	1	7,3
Jährliche Beit	Gewerbe- betrieb		107,6	3,3	33,4	1	1	1	144,4
Fä∥e²)	Land- und Forstwirtschaft	Personen	6.085	1.590	•	•	•	1	7.675
ïΣ	Gewerbe- betrieb	Per	58.196	1.794	18.085	1	•	1	78.075
Stufen des zu versteu- ernden Monatsein- kommens in \in 1)			0 bis unter 167	167 bis unter 333	333 bis unter 500	500 bis unter 667	667 bis unter 833	833 bis unter 1.250	Insgesamt

Anmerkung: Alle Werte beziehen sich auf das Jahr 2001. - 1) Ein-Zwölftel der Stufe des zu versteuernden Einkommens aus der Einkommensteuerstatistik. unterschreiten, d. h. Beiträge über dem ASVG-Niveau bezahlen. - 3) Beitragszahlung entspricht dem Produkt aus Fällen, Mindestbeitragsgrundlage und 2) Fälle, deren zu versteuerndes Monatseinkommen unter der Mindestbeitragsgrundlage liegt und die gleichzeitig den Grenzwert aus Übersicht 2.4.1.1 Beitragssatz It. BSVG bzw. GSVG. - 4) Beitragszahlung unter Annahme von Beitragsgrundlage und Beitragssatz It. ASVG.

Übersicht 2.4.1.3: Zusätzliche Beitragszahlungen in der Pensionsversicherung der Selbständigen durch die Mindestbeitragsgrundlage nach der Pensionsharmonisierungsreform 2004

Jährliche Beitragsmehrleistung in der SV der Selbständigen	Gewerbe- Land- und betrieb Forstwirtschaft		3,2	1,2	ı	4,5
Jährliche Beitragsmehrleistung in der SV der Selbständiger	Gewerbe- betrieb		36,2	6'0	•	37,1
ragszahlung 3-Norm ⁴)	Land- und Gewerbe- Land- und stwirtschaft betrieb Forstwirtschaft	€	ı	ı	•	ı
Jährliche Beitragszahlung unter ASVG-Norm ⁴)		Mio. €	ı	ı	1	ı
Jährliche Beitragszahlung³)	Land- und G Forstwirtschaft		3,2	1,2	ı	4,5
lährliche Beitr	Gewerbe- betrieb		36,2	6′0	•	37,1
le ²)	Land- und Gewerbe- Forstwirtschaft betrieb	Personen	6.085	2.338	ı	8.423
Fäl	Gewerbe- betrieb	Pers	58.196	1.394	ı	59.590
Stufen des zu versteu- ernden Monatsein- kommens in €¹)			0 bis unter 167	167 bis unter 333	333 bis unter 500	Insgesamt

2) Fälle, deren zu versteuerndes Monatseinkommen unter der Mindestbeitragsgrundlage entsprechend ASVG liegt - 3) Beitragszahlung entspricht dem Produkt aus Fällen, Mindestbeitragsgrundlage entsprechend ASVG und Beitragssatz von 17,5% bzw. 15%. - 4) Beitragszahlung unter Annahme von Beitragsgrundlage Anmerkung: Alle Werte beziehen sich auf das Jahr 2001.- 1) Ein-Zwölftel der Stufe des zu versteuernden Einkommens aus der Einkommensteuerstatistik. und Beitragssatz It. ASVG.

 $Jahresbeitrag_t = Personen_t \cdot Mindestbeitragsgrundlage_t \cdot 12 \cdot Beitragssatz _GSVG_t$.

Die vergleichsweise größte Zahlung erfolgt durch Gewerbetreibende mit Einkünften bis zu 167 € je Monat (107,6 Mio. €). Mit deutlichem Abstand folgen Gewerbetreibende mit einem steuerpflichtigen Einkommen zwischen 333 € und 500 € je Monat (33 Mio. €).

Zum Vergleich mit dem Status quo wird eine Alternativrechnung für die Selbständigen unter Annahme der Normen des ASVG unternommen. Diese Vergleichsrechnung soll zeigen, wie hoch die Beitragszahlungen gewesen wären, wenn die Regelungen des ASVG auch für Selbständige gegolten hätten. Unter der Annahme des ASVG würde für Selbständige keine Mindestbeitragsgrundlage, sondern die Geringfügigkeitsgrenze gelten. Gleichzeitig würde der Beitragssatz wie in der Pensionsversicherung der Unselbständigen 22,8% betragen. Die Werte unter Annahme der ASVG-Norm in Übersicht 2.4.1.2 beruhen auf der Annahme, dass auch für Selbständige eine Geringfügigkeitsgrenze von 296,2 € gegolten hätte. Unter dieser Annahme wäre für Einkommen unter diesem Betrag keine Beitragspflicht entstanden, deshalb bleiben die entsprechenden Zellen in Übersicht 2.4.1.2 leer. In der Einkommensklasse zwischen 167 € und 333 € wären erstmals hypothetische Versicherungspflichtige gemäß ASVG zu verzeichnen gewesen. Unter der Annahme einer gleichförmigen Verteilung der Einkommensbezieher über die Einkommensklasse zwischen 167 € und 333 € hätten 48,9% der Fälle ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze. Für einen Beitragssatz von 22,8% ergibt sich ein Beitragsvolumen dieser Einkommensgruppe von 0,8 Mio. €. In der SVA der Bauern wären die Beiträge vernachlässigbar gewesen.

Diese Vergleichsrechnung wird für die verbleibenden Einkommensstufen wiederholt. Das Durchschnittseinkommen der Gewerbetreibenden in der Einkommensstufe 333 € bis 500 € wird mit dem Mittelwert zwischen der Untergrenze und dem Schwellenwert der Gewerbetreibenden nach Berücksichtigung der Pensionsversicherungsbeiträge angenommen. Unter Anwendung der Regeln des ASVG hätten die Selbständigen insgesamt 24,9 Mio. € (GSVG), die Bauern 12.000 € an Beiträgen gezahlt. Der Unterschied zu den hochgerechneten Beitragszahlungen entsprechend dem GSVG und dem BSVG ist in den beiden letzten Spalten von Übersicht 2.4.1.2 ersichtlich. Die Mindestbeitragsgrundlage führte 2001 trotz des niedrigeren Beitragssatzes, zu einer Mehrleistung im Ausmaß von 2% der Beitragsgrundlage der Gewerbetreibenden bzw. von 0,3% der Beitragsgrundlage der Bauern. Beide Werte sind unter Annahme der vor der Pensionsharmonisierungsreform gültigen Rechtslage und unter der Berücksichtigung von Zweitrundeneffekten der niedrigeren Mindestbeitragsgrundlage berechnet.

Übersicht 2.4.1.3 zeigt die erwarteten Auswirkungen der Pensionsharmonisierung. Die Harmonisierung wirkt sich so aus, dass die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden und der Bauern auf den Wert der Geringfügigkeitsgrenze der Unselbständigen gesenkt wird. Gleichzeitig wird der Beitragssatz

stufenweise auf 17,5% (GSVG) bzw. 15% (BSVG) erhöht. Bezogen auf Daten des Jahres 2001 würden nach der Pensionsharmonisierungsreform und nach Ablauf aller Übergangsfristen sämtliche Mindestbeitragspflichten für Monatseinkommen über 296,2 € entfallen. Gegenüber dem ASVG würden nur mehr für Einkommen unter diesem Schwellenwert vergleichsweise höhere Beitragszahlungen entstehen. Die betroffenen Personen werden wiederum mit den Einkommenssteuerstatistik gleichgesetzt, sodass in Einkommensgruppe alle Fälle aus der Einkommensstatistik übernommen werden. In der Gruppe zwischen 167 € und 333 € wird wieder eine Gleichverteilung der Einkommensbezieher unterstellt. Unter dieser Annahme fallen 77,7% der Personen in dieser Einkommensklasse unter die Mindestbeitragsgrundlage, die verbleibenden 22,3% beziehen Einkommen über diesem Grenzwert: sie haben daher keine Mehrbelastung durch die herabgesetzte Mindestbeitragsgrundlage.

Wie zu erwarten, entsteht weiterhin die größte Mehrbelastung für Selbständige in der untersten Einkommensklasse, die auch die Verlustfälle umfasst (bis 167 €). Trotz auftretender Verluste bzw. Kleinsteinkommen müssen Beiträge in der Höhe von 36,2 Mio. € (GSVG) bzw. 3,2 Mio. € (BSVG) gezahlt werden. In der zweiten Einkommensklasse entstehen nur mehr geringe zusätzliche Beitragspflichten. Die Alternativrechnung nach der Pensionsharmonisierung beruht auf der Annahme, dass Selbständige für Einkommen unter der Mindestbeitragsgrundlage von 296,2 €, gleich wie die Unselbständigen, keine Beiträge entrichten:

 $Jahresbeitrag_t = Personen_t(\phi Einkommen_t \cdot 12 \cdot (100/85))Beitragssatz _ASVG_t$.

Daher wird die gesamte Beitragszahlung auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage als Unterschied zum ASVG ausgewiesen. In Bezug auf die um Zweitrundeneffekte korrigierte Beitragsgrundlage des Jahres 2001 belaufen sich die zusätzlichen Beiträge entsprechend Übersicht 2.4.1.3 auf 0,62% (GSVG) bzw. 0,19% (BSVG).

Diesen Mehrleistungen stehen zusätzliche erworbene Versicherungsjahre gegenüber, die einem Unselbständigen nicht zugänglich sind. Daher kann nur in Bezug auf den durch die Selbständigen eigenfinanzierten Bezug von Ausgleichszulagen von einer echten Mehrbelastung gesprochen werden. Ähnlich wie im Abschnitt über die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges auf die Ausgleichszulage legt die Zahl der Bezieher einer Ausgleichszulage im Jahr 2001 eine untere Grenze für die betroffenen Personen fest. In der Gewerblichen Pensionsversicherung bezogen 20.707 Personen oder 13,2% der Pensionisten eine Ausgleichszulage (2001); in der Pensionsversicherung der Bauern waren es 56.264 Personen bzw. 29,6%. Eine geeignete Vergleichsgröße für diese beiden Größen ist das Verhältnis der von der Mindestbeitragsgrundlage betroffenen Personen (Übersicht 2.4.1.3) zu den Pensionsversicherten des Jahres 2001. In der gewerblichen Pensionsversicherung beträgt dieses Verhältnis 21,8% und in der Pensionsversicherung der Bauern 4,4%. In der Pensionsversicherung der Bauern ist damit ein wesentlich höherer Teil der Pensionisten durch Ausgleichszulagen betroffen als durch die Mindestbeitragsgrundlage. Dieser Vergleich legt

nahe, dass dort die gesamte höhere Beitragszahlung als Mehrbelastung gewertet werden kann. In der gewerblichen Pensionsversicherung ist der Anteil der Ausgleichszulagenbezieher niedriger als der Anteil der Zahler von Mindestbeiträgen. Das Verhältnis beträgt etwa 60%. Dieses Verhältnis kann als eine erste Annäherung an die Mehrbelastung der Gewerbetreibenden durch die Mindestbeitragsgrundlage herangezogen werden.

Der beitragsäquivalente Satz für die Mehrbelastung wird daher in der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden auf 0,37% geschätzt, das entspricht 60% des Verhältnisses zwischen der Mehrleistung in Übersicht 2.4.1.3 und der um Zweitrundeneffekte korrigierten Beitragsgrundlage. In der Pensionsversicherung der Bauern beträgt der beitragsäquivalente Satz 0,19%. Ähnlich wie für das fiktive Ausgedinge gibt es auch hier eine nicht bewertbare Komponente, die durch jene Personen verursacht wird, die durch die Zahlung der Mindestbeitragsgrundlage ihren Pensionsbezug über den Richtsatz steigern konnten. Für eine zukunftsgerichtete Betrachtung muss auch beachtet werden, dass durch die deutliche Mindestbeitragsgrundlage Absenkung der in der Pensionsversicherung Gewerbetreibenden in Verbindung mit der Ausweitung des Durchrechnungszeitraums mit einem Anstieg der Bezieher von Ausgleichszulagen zu rechnen ist.

2.4.2 Wanderversicherung

Als Wanderversicherung wird der Umstand bezeichnet, dass Versicherte in der Vergangenheit einmal oder mehrmals den Pensionsversicherungsträger wechselten. In diesem Fall werden die eingezahlten Beiträge nicht zwischen den Trägern überwiesen, sondern verbleiben beim gerade zuständigen Pensionsversicherungsträger. Die Leistungsauszahlung erfolgt vom gesetzlich genau definierten Träger, der nur einen Teil der eingezahlten Beiträge erhielt. Durch die Wanderversicherung entstanden in der Vergangenheit vor allem im Bereich der gewerblichen Pensionsversicherung niedrige Eigenfinanzierungsanteile. Im harmonisierten Pensionssystem werden alle Beitragszahlungen in ein einheitliches Konto gebucht. Beitragsverluste für einen Versicherungsträger können im neuen System nicht mehr auftreten. In Zukunft wird durch die Wanderversicherung je nach individueller Erwerbskarriere der durchschnittliche Beitragssatz über den gesetzlichen Beitragssätzen in GSVG oder BSVG liegen. Für jene Versicherungsjahre, in denen Beiträge an die SVA der gewerblichen Wirtschaft bzw. SVA der Bauern eingezahlt werden, ist die Äquivalenz zwischen Beitrag und Beitragssatz der unter Leistung durchbrochen, wenn Berücksichtigung gruppenspezifischen Regelungen zu niedrig angesetzt wird.

2.4.3 Sonstige Abgaben und Leistungen

Die Versicherten aller Trägeranstalten leisten neben den Beiträgen zur Pensionsversicherung weitere Abgaben. In den gesetzlichen Regelwerken der Gewerblichen und der Bauern-Sozialversicherung gibt es zwei Hinweise auf gewidmete Finanzierungsquellen der jeweiligen Pensionsversicherung aus dem allgemeinen Aufkommen anderer Steuern. Diese

Steuereinnahmen werden zur Finanzierung der Partnerleistung des Bundes gem. § 34 Abs. 1 GSVG und § 31 Abs. 2 BSVG verwendet. Die Partnerleistung des Bundes besteht aus einer Überweisung an die beiden Sozialversicherungsanstalten im Ausmaß der Beiträge der Pflichtversicherten. Damit wird vom Bund fiktiv eine Art Dienstgeberanteil in der Pensionsversicherung der Selbständigen übernommen. Zur Finanzierung dieser Überweisung gibt es im Sozialversicherungsrecht Widmungen anderer Abgaben der jeweiligen Versichertengruppe. In diesem Abschnitt soll die Eigenschaft dieser Widmungen in Hinblick auf eine beitragsäquivalente Leistung analysiert werden. Generelle Fragen der Steuerinzidenz sind nicht Gegenstand dieses Abschnitts.

2.4.3.1 Zusatzfinanzierung aus anderen Steuerquellen in der Gewerblichen Sozialversicherung

Die Finanzierung der gewerblichen Pensionsversicherung beruht auf zwei Säulen: den Beiträgen der Pflichtversicherten und dem Beitrag des Bundes. Der Bundesbeitrag teilt sich wiederum in zwei Teile. Im § 34 Abs. 1 GSVG ist der Bund zur Verdoppelung der Versichertenbeiträge verpflichtet und in § 34 Abs. 2 GSVG zur Deckung des Unterschiedes zwischen Aufwand und Erträgen (einschließlich der Zahlungen entsprechend § 34 Abs. 1 GSVG).

Im § 34 Abs. 1 GSVG legt der Gesetzgeber fest, dass im Bereich der gewerblichen Pensionsversicherung "der Bund dem Versicherungsträger aus dem Steueraufkommen der gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Pflichtversicherten für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2" überweist. Diese Regelung geht bereits auf die ursprüngliche Fassung des GSPVG aus dem Jahre 1958 zurück (BGBI. 292/1957). Im § 27 Abs. 1 und 2 GSPVG nahm der Gesetzgeber eine Teilung des Bundesbeitrags an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vor: Der Absatz 1 schreibt vor:

"Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung, denen gemäß § 17 des Gewerbesteuergesetzes 1953 die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital obliegt, haben vom Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital einen Hundertsatz einzubehalten und an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen. Für die Jahre 1958 bis 1962 beträgt der Hundertsatz 6 v. H".

Im 2. Absatz wird festgelegt, dass der Bund den Abgang deckt, um den der Gesamtaufwand die Gesamteinnahmen des Versicherungsträgers übersteigt. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einnahmen nach § 27 Abs. 1 in die Gesamteinnahmen einzurechnen sind. In den Erläuterungen zum BGBI. 292/1957 wird vermerkt, dass die Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft gegen die im Entwurf vom Februar 1956 vorgesehene Höhe des Beitragssatzes schwerwiegende Einwände geltend machte.

Die 1957 auf Grundlage des Entwurfs und der Reaktionen erstellte Regierungsvorlage berücksichtigte diese Einwände und setzte zwei Beitragssätze in der gewerblichen Pensionsversicherung fest, je nachdem, ob es sich um Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder um freiberuflich Erwerbstätige handelte. Der Beitragssatz für die erste Gruppe betrug 6%. Für die freiberuflich Erwerbstätigen wurde der Satz auf 12% festgelegt. Diese unterschiedliche Regelung wurde ausdrücklich in Zusammenhang mit dem Bundesbeitrag gemäß § 27 Abs. 1 GSPVG gebracht:

"Da die den Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft gleichgestellten freiberuflichen Erwerbstätigen nicht der Gewerbesteuer unterliegen, muss für diese Gruppe ein erhöhter Beitragssatz festgesetzt werden" (Erläuternde Bemerkungen zu § 18 GSPVG).

In den Erläuterungen zu § 27 GSPVG heißt es dann ausdrücklich:

"Die Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer stellt sich als Leistung des gesamten Berufsstandes der gewerblichen Wirtschaft an die Einrichtung der Pensionsversicherung... dar. Diese Leistung ermöglicht es erst, den Beitrag mit dem im § 18 vorgesehenen einheitlichen Satz von 6 v. H. der Beitragsgrundlage festzusetzen. Pflichtversicherte, die nicht dem Berufsstand der gewerblichen Wirtschaft, sondern freien Berufen angehören... müssen daher, wie schon in den Erläuternden Bemerkungen zu § 18 hervorgehoben wurde, einen entsprechend erhöhten Pflichtversichertenbeitrag entrichten" (Erläuternde Bemerkungen zu § 27 GSPVG).

Der § 27 GSPVG wurde im BGBI. 32/1973 leicht geändert und der Bundesbeitrag noch stärker einer Beitragsleistung angenähert. Der Bund überwies nunmehr an Stelle eines Anteils an den Einnahmen aus Bundesgewerbesteuer in Form eines Hundertsatzes "einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge nach § 18", also im Ausmaß der Versichertenbeiträge. Diese Regelung wurde ohne Änderung in das GSVG übernommen (BGBI. 560/1978). Die Finanziellen Erläuterungen zum BGBI. Nr. 32/1973 zeigen, dass der Gesetzgeber die Auffassung hatte, dass die Partnerschaftsleistung in Form der Verdoppelung der Pflichtbeiträge "vergleichbar mit den Beiträgen der Dienstgeber im Bereich der Pensionsversicherung nach dem ASVG" ist. Laut Talos (1981) ist der Bund in diesem Fall ein Substitut für den nicht vorhandenen Dienstgeber. Der Bundesbeitrag aus der Bundesgewerbesteuer wird von ihm als fiktiver Dienstgeberbeitrag interpretiert. Die Widmung der Einnahmen aus Bundesgewerbesteuer für die Pensionsversicherung ist allerdings nur fiktiv, weil gleichzeitig die Gewerbesteuer im Bundesfinanzgesetz keine zweckgebundene Steuer war, sondern den allgemeinen Einnahmen zugerechnet wurde.

Mit der Steuerreform 1994 wurde die Bundesgewerbesteuer abgeschafft. Dadurch fehlte der Anknüpfungspunkt für den Bundesbeitrag gemäß § 34 Abs. 1 GSVG. Auf diese Lücke reagierte der Gesetzgeber rasch mit der 20. Novelle zum GSVG (BGBI. Nr. 21/1994), indem die Bezugsgröße stark verallgemeinert wurde: "In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hat der Bund dem Versicherungsträger aus dem Steueraufkommen der gemäß

§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Pflichtversicherten für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen".

Die Erläuterungen zur 20. Novelle des GSVG bemerken, dass durch die Folgen des Steuerreformgesetzes 1993 eine "Anpassung der Bestimmung über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung nach dem GSVG infolge des Entfalls der Gewerbesteuer" notwendig wurde. Da der Bund bei Entfall der Überweisung gem. § 34 Abs. 1 "auf Grund der Ausfallhaftung einen sogar höheren Betrag (100,2 v. H.) aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu ersetzen" gehabt hätte, sollte "mit der gegenständlichen Änderung der fiktive Dienstgeberbeitrag aus dem Steueraufkommen der nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz Pflichtversicherten getragen werden". Die Beibehaltung des fiktiven Dienstgeberbeitrags im GSVG war also vordergründig durch den geringeren fiskalischen Aufwand motiviert. Der Gesetzestext und die Erläuterungen zeigen, dass aus juristischer Perspektive der fiktive Dienstgeberbeitrag des Bundes auch nach Abschaffung der Gewerbesteuer aufrecht bleibt und aus dem allgemeinen Steueraufkommen der Pflichtversicherten finanziert wird.

Diese rechtliche Interpretation des § 34 Abs. 1 GSVG muss durch volkswirtschaftliche Argumente ergänzt werden, weil auch aus juristischer Sicht durch die fehlende Zweckbindung der Gewerbesteuer für den Pensionsaufwand der SV der Gewerblichen Wirtschaft im Bundesfinanzgesetz keine eindeutige Interpretation des Gesetzgebers möglich ist. Im Folgenden soll die Frage beantwortet werden: Wie kann der Bundesbeitrag gemäß § 34 Abs. 1 GSVG aus finanzwissenschaftlicher Sicht interpretiert werden? Stellt er im Sinne von Talos (1981) einen steuerfinanzierten Transfer an die Gewerbetreibenden dar oder handelt es sich um eine Beitragsleistung? Die Beantwortung dieser Frage erfolgt mit Hilfe einer allgemeinen Gliederung der Steuereinnahmen. Stellvertretend für die breite Literatur zu diesem Thema wird hier die Neumark'sche Gliederung der Staatseinnahmen (Neumark, 1969) eingesetzt. Zusätzlich werden zwei Grundprinzipien der Steuerlehre in der Finanzwissenschaft, nämlich das Äquivalenzprinzip und das Nonaffektationsprinzip, zur Beantwortung dieser Frage eingesetzt (Novotny, 1999, Reding – Müller, 1999).

Neumark unterscheidet mehrere Gruppen von Staatseinnahmen nach deren ökonomischer Quelle. Von den einzelnen Einnahmenarten interessieren hier nur die Beiträge und die Steuern. Neumark definiert Beiträge als Staatseinnahmen mit Zwangscharakter, d. h. das Individuum kann der Erhebung von Beiträgen nicht ausweichen. Beiträge sind Kollektiventgelte, die einer bestimmten Personengruppe im Hinblick auf die Erbringung öffentlicher Leistungen auferlegt werden. Diese Gruppe erzielt aus den damit verbundenen Leistungen einen wirtschaftlich-finanziellen Nutzen, ohne dass eine individuell zurechenbare Gegenleistung vorliegt (Novotny, 1999). Die Ausschließbarkeit von der Leistung besteht demnach nicht gegenüber dem Einzelnen, sondern in Bezug auf eine spezielle Gruppe.

Als Beispiel für Beiträge werden oft Kurtaxen genannt, die von jedem Besucher unabhängig von der Nutzung der Kureinrichtungen gezahlt werden müssen. Neumark (1969) lässt die

Sozialversicherungsbeiträge aus seiner Klassifikation aus. Novotny (1999) weist den Sozialversicherungsbeiträgen Beitragscharakter zu, während Brümmerhof (1987) ihnen einen steuerähnlichen Charakter zuschreibt, weil die Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung durch das Umlageverfahren, Staatszuschüsse und die Übernahme versicherungsfremder Risken nicht nur individuell, sondern auch gruppenmäßig durchbrochen ist. Durch die letzten Reformen der Sozialversicherungsgesetze in Österreich wurde die Beziehung zwischen Beiträgen und Leistungen deutlich verstärkt. Aus finanzwissenschaftlicher Sichtweise wurde das Prinzip der Leistungsfähigkeit abgeschwächt, während gleichzeitig das Äquivalenzprinzip gestärkt wurde. Deshalb erscheint es durchaus Sozialversicherungsbeiträge im Sinne von Novotny als Beiträge zu behandeln.

Steuern unterscheiden sich von Beiträgen dadurch, dass sie unter Zwang erhoben werden, aber keinen spezifischen Gegenleistungsanspruch begründen. Es besteht also keine Beziehung zwischen dem Motiv und der Höhe der Abgabe und dem tatsächlichen oder hypothetischen Nutzen aus bestimmten öffentlichen Leistungen für einen bestimmten Personenkreis. Dieses Prinzip wird auch als Nonaffektationsprinzip bezeichnet. Steuern dienen der allgemeinen Deckung des staatlichen Finanzbedarfs und stellen keine Gegenleistung für eine besondere Leistung dar. Zweckbindungen einer allgemeinen Steuer sollten möglichst vermieden werden, weil der öffentliche Haushalt dadurch erstarrt und den im Zeitablauf wechselnden Herausforderungen nicht flexibel begegnen kann. Durch die Zweckbindung einer Steuer wird das Nonaffektationsprinzip durchbrochen, und eine stärkere Verbindung zwischen Abgabe und daraus finanzierter öffentlicher Leistung hergestellt.

Diese Steuerdefinition schließt eine Interpretation der Gewerbesteuer als Beitragsleistung zur Pensionsversicherung aus, weil sie erstens eine allgemeine Steuer ist und zweitens im Bundesfinanzgesetz keine Zweckbindung vermerkt ist, die eine Beziehung zwischen den Zahlern der Bundesgewerbesteuer und den Beziehern von Pensionen nach dem GSVG herstellen würde. Weiters stand die Höhe der Bundesgewerbesteuer in keinem Zusammenhang mit der Leistung nach dem GSPVG oder dem GSVG. Unterstützt wird diese Argumentation auch durch die Tatsache, dass die Gewerbesteuer 1938 ohne jeden Bezug zum GSPVG eingeführt wurde.

Der Gesetzgeber hat aber andererseits in den Erläuternden Bemerkungen zum GSPVG diesen Zusammenhang deutlich hergestellt – vor allem in der Motivation unterschiedlicher Beitragssätze für Gewerbetreibende (6%) und freie Erwerbstätige (12%). Zur Begründung eines Zusammenhangs zwischen Gewerbesteuer und Pensionsleistung nach dem GSVG kann ein weiteres Grundprinzip der Besteuerung herangezogen werden. Das Äquivalenzprinzip der Besteuerung besagt, dass Staatsbürger gemäß dem ihnen von der öffentlichen Hand

gewährten Nutzen aus der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Finanzierung derselben herangezogen werden sollen¹⁹).

Durch die stärkere Bindung von Abgabe zu öffentlicher Leistung soll nicht nur eine individuelle Nutzenkomponente in die Bestimmung der Höhe und Struktur der Staatsausgaben einfließen, sondern auch die Zahlungsbereitschaft der Steuerpflichtigen erhöht werden. Eine kostenmäßige Äquivalenz – also die Verbindung der Kosten zur Leistungserstellung mit den Nutznießern – kann umgesetzt werden, wenn hinreichend robuste Indikatoren der Nutzung bzw. Kostenverursachung vorhanden sind (Reding – Müller, 1999).

Die Indikatoren der Nutzung bzw. Kostenverursachung sind in der gewerblichen Pensionsversicherung genau bekannt, sodass eine gruppenspezifische Äquivalenz unterstellt werden kann. Sie bietet ein Motiv für die Verknüpfung der Pensionsleistung an pensionierte Gewerbetreibende mit der von den Gewerbetreibenden gezahlten Bundesgewerbesteuer. Mit der Anpassung der Regelung für die Überweisung aus der Bundesgewerbesteuer auf eine Verdoppelung der Versichertenbeiträge wurde 1973 auch der Höhe nach eine deutliche Verknüpfung geschaffen.

Formal wird die Brücke zwischen dem Steueraufkommen und der nachgefragten Leistung durch die Zweckbindung erreicht (Reding - Müller, 1999). Wie bereits erwähnt, gab es keine Zweckbindung der Bundesgewerbesteuer. Die Zweckbindung erscheint allerdings nicht als notwendige Bedingung für das Vorliegen gruppenspezifischer Äquivalenz, weil nach Reding – Müller (1999) Motiv und Höhe der Abgabe gemeinsam mit messbaren Indikatoren eine eindeutige Verbindung zwischen der Gruppe der Nutznießer und der der Steuerzahler herstellen. In diesem Sinn ist die Zweckbindung eine hinreichende Bedingung für gruppenspezifische Äquivalenz. § 27 Abs. 1 GSPVG in der Fassung des BGBI. 32/1973 hat die Äquivalenz jedoch gruppenspezifische eindeutig hergestellt, Bundesgewerbesteuer mit der Verdoppelung der Versichertenbeiträge nach GSVG verknüpft wurde. Aus finanzwissenschaftlicher Sicht erfolgte 1958 eine Senkung der Gewerbesteuer bei gleichzeitiger Erhöhung der Beitragszahlung in die Pensionsversicherungsanstalt der Wirtschaft. Übersicht 2.4.3.1 zeigt, gewerblichen dass die Einnahmen aus Bundesgewerbesteuer deutlich über den Ausgaben für Überweisungen gem. § 34 Abs. 1 GSVG lagen, bevor sie 1994 abgeschafft wurde.

Mit der Abschaffung der Bundesgewerbesteuer 1994 verschwindet der enge Zusammenhang zwischen einer spezifischen von der Nutzergruppe gezahlten Steuer und der von derselben Gruppe konsumierten Sozialleistung. Die Ausweitung der Finanzierungsgrundlage auf das allgemeine Steueraufkommen der gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Pflichtversicherten in den BGBI. 21/1994 bzw. BGBI. I 139/1997 lässt die gruppenspezifische Äquivalenz vermissen, weil

¹⁹) In Österreich sind die meisten einkommensabhängigen Abgaben entsprechend dem Prinzip der Leistungsfähigkeit gestaltet (vgl. Novotny, 1999). Auch die Gewerbesteuer folgte diesem Prinzip, da sie sich am Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital als Bemessungsgrundlage ausrichtete.

Übersicht 2.4.3.1: Einnahmen der SVA der Selbständigen

Bundesge- Land- und forst- erbesteuer wirtschaftliche Abgabe		96 14	738 15				71 20						1
>		Ö	7	0.1	2	=							
gem. § 31 Abs. 2 BSVG		1	1	88	116	118	121	126	131	136	141	144	148
eitrag BSVG		53	303	641	820	841	834	839	878	929	686	1.031	1.030
Bundesbeitrag gem. § 34 BSVG Abs. 1 GSVG	Mio. €	1	193	302	424	472	557	612	662	674	662	702	ı
GSVG		74	352	795	1.018	1.006	926	929	957	1.016	738	1.039	1.011
äge für Versicherte GSVG BSVG		29	124	210	267	293	307	326	327	324	342	341	346
Beiträge für V GSVG		57	210	321	472	541	655	705	750	774	837	856	953
Einnahmen insgesamt		249	1.253	2.309	3.037	3.135	3.183	3.265	3.370	3.500	3.668	3.789	3.880
		1970	1980	1990	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003

Q: Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Bundesfinanzierungsgesetz.

die Steuerbasis viel zu breit definiert ist und aufgrund des Nonaffektationsprinzips keine Verbindung zwischen allgemeinen Steuereinnahmen und gruppenspezifischen Leistungen bestehen sollte. Aus den Erläuterungen zum BGBl. 21/1994 geht hervor, dass die Ausweitung der Bezugsgröße für die Überweisung gemäß § 34 Abs. 1 GSVG vor allem deshalb vorgenommen wurde, weil sonst der Bundesbeitrag gemäß § 34 Abs. 1 GSVG einen höheren Betrag, nämlich 100,2% des Fehlbetrags, ausgemacht hätte: "Um dies zu verhindern, soll mit der gegenständlichen Änderung der fiktive Dienstgeberbeitrag aus dem Steueraufkommen der nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz Pflichtversicherten getragen werden". Im Jahr 1994 wurde also die fiktive Steuersenkung in Verbindung mit der Beitragserhöhung aus dem Jahr 1958 rückgängig gemacht. Dafür spricht auch die begleitende Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und andere kompensierende Maßnahmen bei gleichzeitig konstantem Beitragssatz. Seit 1994 ist der Bundesbeitrag gemäß § 34 Abs. 1 GSVG eine allgemeine steuerfinanzierte Transferleistung und ist damit dem Bundesbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 GSVG inhaltlich gleichzustellen.

Interessanterweise kam es in Bezug auf den Beitragssatz in der gewerblichen Pensionsversicherung bereits 1975 zu einer ersten Abweichung von der Auffassung eines fiktiven Dienstgeberbeitrags. Ebenfalls mit dem BGBI. 32/1973 wurden die Beitragssätze für Pflichtversicherte schrittweise angehoben, denn die "starke Zunahme der relativen Beteiligung des Bundes kann ihm wegen seiner finanziellen Beengtheit in den nächsten Jahren nicht zugemutet werden" – wie es in den Finanziellen Erläuterungen heißt. Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten wurde auf 9% angehoben und lag damit erstmals über dem Arbeitnehmeranteil in der Pensionsversicherung der Arbeiter von damals 8,75%. Indirekt verkürzte sich durch diese Maßnahme der fiktive Dienstgeberbeitrag des Bundes. In der Folge blieb der Beitragssatz in der gewerblichen Pensionsversicherung immer über dem Niveau des Arbeitnehmerbeitrags im ASVG. Der Abstand wurde im Zeitverlauf ausgeweitet und beträgt 2004 bereits 4,75 Prozentpunkte.

Zusammenfassend gibt es zwei Interpretationen des fiktiven Dienstgeberbeitrags in der gewerblichen Pensionsversicherung. Erstens einen historisch juristischen Blickwinkel, in dem zuerst ein klarer Zusammenhang zwischen Gewerbesteuer und fiktivem Dienstgeberbeitrag bestand. Mit dem Steuerreformgesetz 1993 wurde zur Vereinfachung der Besteuerung die zugehörige Finanzierungsquelle des fiktiven Dienstgeberbeitrags gem. § 34 Abs. 1 abgeschafft und gleichzeitig auf das gesamte Steueraufkommen der Pflichtversicherten ausgeweitet. In den Erläuterungen zur 20. GSVG-Novelle werden zwar finanzielle Motive für die Umgestaltung des § 34 Abs. 1 betont, trotzdem sollte aus einer steuertechnisch motivierten Reform keine faktische Umwandlung einer beitragsäquivalenten Zahlung in einen Transfer abgeleitet werden. Eine Schätzung der WKO für das hypothetische Aufkommen an Gewerbesteuer des Jahres 2002, also jenes Aufkommens, welches unter den alten

steuerlichen Bestimmungen zustande gekommen wäre, beläuft sich auf 680 Mio. €. Das entspricht 13,2% der um Zweitrundeneffekte korrigierten Bemessungsgrundlage²0). Aus dem alternativen finanzwissenschaftlich orientierten Blickwinkel wurde mit der 20. GSVG-Novelle die entsprechend dem gruppenspezifischen Äquivalenzprinzip bestehende Verbindung zwischen Gewerbesteueraufkommen und Pensionsleistungen beseitigt. Im Jahr 1994 wurde die Gelegenheit versäumt, die 1958 vorgenommene fiktive Senkung der Gewerbesteuer bei gleichzeitiger Anhebung des Beitragssatzes in die Praxis umzusetzen. Stattdessen wurde zur Finanzierung des fiktiven Dienstgeberbeitrags auf das allgemeine Steueraufkommen der Pflichtversicherten verwiesen. Diese Finanzierungsquelle ist jedoch so weit gefasst, dass das Nonaffektationsprinzip verletzt wird, welches besagt, dass eine Steuerleistung nicht einem bestimmten Verwendungszweck zugerechnet werden darf. Aus finanzwissenschaftlicher Sicht stellt die Überweisung des Bundes gem. § 34 Abs. 1 nunmehr einen Transfer an die Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden dar.

2.4.3.2 Zusatzfinanzierung aus anderen Steuerquellen in der Bauern-Sozialversicherung

Für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft wurde 1957 eine rudimentäre Altersund Hinterbliebenenversorgung in Form der Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung (LZVG) eingerichtet. Die eigenständige Regelung für die Bauern wurde mit der konstanteren Dauer der Berufstätigkeit, dem Ausgedinge und der Mitarbeit von Kindern und Enkeln des Landwirtes im landwirtschaftlichen Betrieb erklärt. Das Ausgedinge bezeichnet das zur Verfügung Stellen von Wohnung und Verpflegung in ausreichendem Maß durch den Betriebsnachfolger. Der Gesetzgeber ging 1957 davon aus, dass das Ausgedinge "allgemein üblich" ist (Erläuternde Bemerkungen zu BGBI. 293/1957) und Landwirte daher lediglich eines laufenden Geldzuschusses bedürfen, der sonstige notwendige Lebenshaltungskosten deckt.

In den Erläuternden Bemerkungen wird auch betont, dass die Finanzierung der Zuschussrente von vornherein nicht auf den Einkünften der Versicherten beruhen kann, weil dies versicherungsmäßig nur dann zulässig ist, wenn die Pensionsleistung von der Bemessungsgrundlage abhängig ist. Die Pensionsleistung war nur als Zuschuss zum Ausgedinge gedacht, dessen Höhe von der Versicherungsdauer und dem Familienstand abhing. Deshalb wurde eine andere Finanzierungsgrundlage gewählt, die auch die Beiträge "nicht in einer für die Beitragspflichtigen kaum erträglichen Höhe" festlegte. Neben dem Bundesbeitrag wurde ein Zuschlag zur Grundsteuer entsprechend der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Unfallversicherung vorgeschrieben (§§ 17 und 18 LZVG). Mit dem Zuschlag zur Grundsteuer sollten auch juristische Personen zur Finanzierung der Zuschussrente herangezogen werden, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führten, gleichzeitig aber keiner Pflichtversicherung entsprechend dem LZVG unterlagen.

²⁰) Neumann, Th., in einer Stellungnahme der Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit der WKO vom 8. Juni 2004 unter Verwendung eines Gutachtens von Sedlacek (2004).

Der Beitrag des Bundes wurde im § 25 LZVG festgelegt. Dort wurde bereits von Beginn an eine Verdoppelung der Pflichtversichertenbeiträge durch den Bund ab 1959 vorgeschrieben. Die Einnahmen aus den Zuschlägen zur Grundsteuer waren zuzüglich zu diesem fiktiven Dienstgeberbeitrag an den Versicherungsträger zu überweisen. Interessanterweise wurde im Fall eines Defizits keine Ausfallhaftung des Bundes erlassen, sondern eine Erhöhung der Versichertenbeiträge und des Zuschlags zur Grundsteuer.

Diese Regelung wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Jänner 1960 (ZI. G 4/59-13) als verfassungswidrig aufgehoben. Die Zuschläge zur Grundsteuer wurden vom Verfassungsgerichtshof weder terminologisch noch sachlich als Beitrag zur Sozialversicherung anerkannt, sondern vielmehr als Abgaben im wirtschaftlichen Sinn. Dadurch konnte die Inanspruchnahme des Kompetenztatbestands Sozialversicherungswesen nicht in Anspruch genommen werden. Als Ersatz für diesen Zuschlag zur Grundsteuer wurde ein eigenes Bundesgesetz über die Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe eingeführt (BGBI. 166/1960). Gleichzeitig wurden die §§ 17 und 25 LZVG entsprechend geändert. Der Bundesbeitrag im § 25 bezog sich danach auf die Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die vom Bund mit einem Faktor 1,98 zu vervielfachen war. Zusätzlich dazu wurde weiterhin eine Verdoppelung der Beiträge der Pflichtversicherten vorgeschrieben (BGBI. 167/1960).

Mit dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG, BGBI. 559/1978) wurde die Altersvorsorge der Bauern von einer Zuschussrente in eine Pensionsleistung mit einkommensabhängigen Beitragsleistungen umgewandelt. Der Beitragssatz wurde zu Beginn mit 10,25% festgesetzt. Die Beitragsgrundlage orientierte sich an den Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung im § 31 Abs. 2 BSVG bestand ebenfalls aus einer Verdoppelung der Beiträge der Pflichtversicherten, wobei ähnlich wie im LZVG auf die vornehmliche Verwendung des Aufkommens aus der Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für diesen Zweck hingewiesen wurde. Im § 31 Abs. 4 wurde die Abdeckung eines trotzdem entstehenden Abgangs durch den Bund fixiert.

Zur Einschätzung des Bundesbeitrags gemäß § 31 Abs. 2 sind abermals die im vorigen Abschnitt vorgestellten Steuerprinzipien notwendig: die gruppenspezifische Äquivalenz und das Nonaffektationsprinzip. Die Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wurde zum Zeitpunkt der Einführung in den Erläuterungen explizit mit der Finanzierung der Zuschussrente in Zusammenhang gebracht. Der Gesetzgeber hatte also die Absicht einer Zweckbindung, wenn auch eine solche im Bundesfinanzierungsgesetz nicht aufscheint. Da die Mehrzahl der abgabenleistenden Betriebe gleichzeitig Pflichtversicherte sind, erscheint gruppenspezifische Äquivalenz gegeben, obwohl einschränkend bemerkt werden muss, dass die Einbeziehung juristischer Personen in die Abgabenpflicht dieses Prinzip durchbricht. Im Gegensatz zur Entwicklung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft besteht also im BSVG nach wie vor eine starke Verbindung zwischen einer der Gruppe genau zurechenbaren

Übersicht 2.4.3.2: Bundesbeitrag gem. § 34 Abs. 1 GSVG und Abgabe von landund forstwirtschaftlichen Betrieben im Vergleich zur Beitragsgrundlage (geschätzt)

	Beitragsgrundlag	ge in der SVA	Transfer des Bu	indes gem.	Land- u	nd forstwirt-
	der gewerbl. Wirtschaft ¹)	der Bauern ¹)	§ 34 Abs. 1 GSVG §	31 Abs. 2 BSVG	schaftlic	the Abgabe
	,					
	Mio.	€	In % der Beitrag	sgrundlage	Mio. € In	% der Beitrags-
						grundlage
1970	655	-	-	-	14	-
1980	1.911	1.151	10,1	10,5	15	1,34
1990	2.568	1.681	11,8	12,6	20	1,19
1995	3.774	2.136	11,2	12,7	20	0,94
1996	4.330	2.342	10,9	12,3	20	0,86
1997	4.517	2.275	12,3	13,3	20	0,89
1998	4.860	2.329	12,6	14,0	20	0,86
1999	5.174	2.337	12,8	14,3	20	0,87
2000	5.335	2.235	12,6	14,5	20	0,90
2001	5.581	2.357	11,9	14,1	20	0,85
2002	5.709	2.352	12,3	14,2	20	0,87
2003	6.353	2.386	-	-	-	-

Q: Bundesfinanzierungsgesetz, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, WIFO. - 1) Schätzung auf Grundlage der Beiträge für Versicherte und der jeweiligen Beitragssätze von 15% GSVG und 14,5% BSVG. Durch die Mindestbeiträge entstehen Ungenauigkeiten.

Steuerleistung und den Pensionsleistungen an dieselbe Gruppe. In diesem Sinn können die Einnahmen aus der Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als beitragsäquivalent betrachtet werden. Übersicht 2.4.3.1 zeigt die Entwicklung dieser Abgabe im Zeitverlauf und Übersicht 2.4.3.2, dass das Aufkommen etwa 0,9% der Bemessungsgrundlage entspricht.

2.4.4 Zweitrundeneffekte der Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage auf das Beitragsvolumen

Die Pensionsharmonisierung sieht vor, dass die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Selbständigen auf die Geringfügigkeitsgrenze des ASVG gesenkt wird. Bezogen auf das Jahr 2001 wird die Mindestbeitragsgrundlage für Gewerbetreibende von 1.027,2 € auf 296,2 € zurückgehen. Die Mindestbeitragsgrundlage der Bauern wird ebenfalls von 546,4 € auf den niedrigeren Wert des ASVG angepasst. Die Folge dieser Umstellung ist nicht nur, dass die Mehrbelastung der Selbständigen durch vergleichsweise höhere Pensionsversicherungsbeiträge zurückgeht, gleichzeitig verringert sich auch das gesamte Beitragsvolumen der Selbständigen.

Der erwartete Rückgang der Beitragsgrundlage wirkt sich auch auf alle Schätzungen beitragsäquivalenter Zu- und Abschläge aus, weil dadurch die relevante Bezugsgröße sinkt. In Übersicht 2.4.4.1 wird für alle betroffenen Einkommensgruppen der Selbständigen die Zahl der

Personen mit einem Einkommen unter bzw. auf der Mindestbeitragsgrundlage berechnet. Insgesamt dürften 108.000 Personen in der gewerblichen Pensionsversicherung ihren Beitrag auf Grundlage der Mindestbeitragsgrundlage entrichtet haben. In der SVA der Bauern waren es 12.000 Personen. Die gesamte Beitragszahlung beider Gruppen betrug 210,4 Mio. €.

Nach der Pensionsharmonisierungsreform wären durch die Absenkung der mehr Mindestbeitragsgrundlage nur 59.000 bzw. 8.000 Personen von der Mindestbeitragsgrundlage betroffen. Die von der Mindestbeitragsgrundlage befreiten Versicherten müssen jedoch Beiträge entsprechend ihrem sozialversicherungspflichtigen Einkommen zahlen. Die Beitragszahlungen vor und nach der Pensionsharmonisierungsreform unterscheiden sich daher vor allem in den niedrigen Einkommensstufen, in denen die Wirkung der verringerten Mindestbeitragsgrundlage die der höheren Beitragssätze übertrifft. In allen Einkommensstufen wird ein Teil der Senkung der Mindestbeitragsgrundlage durch die Erhöhung des Beitragssatzes wettgemacht.

Die Auswirkung der gesenkten Mindestbeitragsgrundlage auf die gesamte Beitragsgrundlage wird mit einer Division der ausgefallenen Beitragszahlung (entsprechend Übersicht 2.4.4.1) durch den Beitragssatz des Jahres 2001 ermittelt. Insgesamt kann so die Verringerung der Beitragsgrundlage durch Zweitrundeneffekte in der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft auf –9,7% und in der Pensionsversicherung der Bauern auf –1,3% geschätzt werden (Übersicht 2.4.4.2). Diese Abschlagszahlungen werden für alle Berechnungen auch auf die Beitragsgrundlage des Jahres 2002 angewendet.

Übersicht 2.4.4.1: Verminderung der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Selbständigen durch die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage

Jährliche Beitragszahlung nach der Pensions- harmonisierungsreform ⁵)	Land- und Forstwirtschaft		3,2	1,6	2,0	1	ı	ı	8′9
Jährliche Bei nach der harmonisien		€	36,2	1,2	19,5	0,3	29,5	17,7	104,4
Jährliche Beitragszahlung vor der Pensions- harmonisierungsreform ⁴)	Gewerbe- Land- und Gewerbe- betrieb Forstwirtschaft betrieb	Mio. €	5,8	2,9	2,6	1	1	ı	11,2
Jährliche Beitragszahl vor der Pensions- harmonisierungsrefor	Gewerbe- betrieb		107,6	3,3	35,0	0,4	34,6	18,3	199,2
Fälle nach der Pensionsharmonisierungs- reform³)	Land- und Forstwirtschaft	Personen	6.085	1.536	•	•	•	ı	7.621
Fälle r Pensionsha ref	Gewerbe- betrieb	Per	58.196	836	1	1	1	1	59.032
Fälle vor der Pensionsharmonisierungs- reform²)	Land- und Forstwirtschaft	Personen	6.085	3.008	2.715	1	•	ı	11.808
Fälle vor Pensionsharmo reform	Gewerbe- betrieb	Pe	58.196	1.794	18.954	207	18.701	9.891	107.743
Stufen des zu versteu- ernden Monatsein- kommens in €¹)			0 bis unter 167	167 bis unter 333	333 bis unter 500	500 bis unter 667	667 bis unter 833	833 bis unter 1.250	Insgesamt

versteuemden Monatseinkommen bis einschließlich der Mindestbeitragsgrundlage nach der Harmonisierung. - 4) Beitragszahlung entspricht dem Produkt aus Fällen, Mindestbeitragsgrundlage und Beitragssatz It. BSVG bzw. GSVG. - 5) Beitragszahlung unter Annahme von Mindestbeitragsgrundlage und Beitragssatz Anmerkung: Alle Werte beziehen sich auf das Jahr 2001. - 1) Ein-Zwölftel der Stufe des zu versteuernden Einkommens aus der Einkommensteuerstatistik. -2) Fälle mit einem zu versteuernden Monatseinkommen bis einschließlich der Mindestbeitragsgrundlage vor der Harmonisierung. - 3) Fälle mit einem zu nach der Pensionsharmonisierungsreform.

Übersicht 2.4.4.2: Verminderung der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Selbständigen durch die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage

Verminderung der Beitragsgrundlage	Land- und	betrieb Forstwirtschaft	ln %	•	1	1	1	•	1	I	-1,3
Verminde Beitragsg	Gewerbe-	betrieb	드	ı	1	ı	1	1	ı	1	L'6-
Beitragsgrundlage nach der Pensionsharmonisierungs-	Land- und	betrieb Forstwirtschaft		1	1	1	1	1	1	1	2.327,1
Beitragsgrund Pensionshar	Gewerk	betrieb		1	1	ı	1	1	1	1	5.038,9
Beitragsgrundlage vor der Pensionsharmonisierungs-	Land- und	betrieb Forstwirtschaft	Mio. €	1	1	1	1	1	1	ı	2.356,7
Beitragsgrun Pensionsharr	Gewerk	betrieb	Ψ	1	1	ı	1	1	1	ı	5.580,7
Verminderung der Beitragsgrundlage durch die Pensionsharmonisierungs-	reform 9- Land- und	betrieb Forstwirtschaft		-17,0	-8,4	-4,2	•	•	1	ı	-29,6
	ref Gewerbe-	betrieb		-408,0	-12,1	-88,8	-0,5	-29,3	-3,2	ı	-541,8
Stufen des zu versteu- ernden Monatsein-				0 bis unter 167	167 bis unter 333	333 bis unter 500	500 bis unter 667	667 bis unter 833	833 bis unter 1.250	über 1.250	Insgesamt

Anmerkung: Alle Werte beziehen sich auf das Jahr 2001. - 1) Ein-Zwölftel der Stufe des zu versteuernden Einkommens aus der Einkommensteuerstatistik. - 2) vergleiche Übersicht 2.4.3.2. - 3) Unter Berücksichtigung der höheren Beitragssätze von 17,5% (GSVG) und 15% (BSVG).

3. Alternative Bezugsgrößen für die Pensionsversicherungsbeiträge

Die Beitragssätze zur Pensionsversicherung sind in den §§ 51 und 51a ASVG, § 27 GSVG und § 24 BSVG definiert. Die zugehörigen Beitragsgrundlagen sind in den § 44 ASVG, § 25 GSVG und § 23 BSVG abgegrenzt. Durch die fiktive Teilung der Sozialversicherungsbeiträge der Unselbständigen in einen Dienstgeber- und einen Dienstnehmerbeitrag entsteht eine Dreiteilung des Einkommensbegriffes von Unselbständigen in (1) das steuerpflichtige Einkommen, (2) den Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt und (3) das Entgelt. Der Bruttolohn bzw. Bruttogehalt entspricht dabei der Beitragsgrundlage entsprechend dem ASVG, von dem alle Sozialversicherungsbeiträge des Beitragssatzes berechnet werden. Durch Abzug des Dienstnehmerbeitrags vom Bruttolohn bzw. Bruttogehalt ergibt sich das steuerpflichtige Einkommen. Die Summe aus Bruttolohn bzw. Bruttogehalt und dem Dienstgeberbeitrag stellt die gesamten Arbeitskosten in Form des Entgelts dar. Alle als Dienstgeberbeiträge definierten Beitragsbestandteile erhöhen somit das Entgelt, während sie Bruttolohn bzw. Bruttogehalt, d. h. die eigentliche Bemessungsgrundlage für Pensionsversicherungsbeiträge nicht beeinflussen. Die Folge dieser Konstruktion ist, dass der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge am Entgelt nicht mit dem Sozialversicherungsbeitrag übereinstimmt, d. h. die Belastung des Arbeitsentgeltes mit Sozialversicherungsbeiträgen liegt unter dem durch den Beitragssatz angezeigten Niveau.

Für Angestellte beträgt die Summe aller Beitragssätze aus Dienstgeberbeiträgen zur Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, zur Insolvenzentgeltsicherung, zum Nacht- und Schwerarbeiter-Beitrag und zur Wohnbauförderung insgesamt 23,65%. Für Arbeiter ist diese Summe nach der Angleichung der Krankenversicherungsbeiträge an das Niveau der Angestellten gleich hoch.

Wenn man die Pensionsversicherungsbeiträge der Unselbstständigen von 22,8% nicht auf die Bemessungsgrundlage (Bruttolohn bzw. Bruttogehalt), sondern auf das gesamte Arbeitsentgelt bezieht, sinkt der Anteil der Pensionsversicherungsbeiträge auf 18,44%. Dieser Anteil kann als Belastung des Faktors Arbeit mit Pensionsversicherungsbeiträgen betrachtet werden. Durch die Umrechnung auf eine andere Bezugsgröße entsteht der Eindruck, dass die korrekte Vergleichsgröße für Beitragssätze der Pensionsversicherung der Selbständigen nicht der Beitragssatz entsprechend § 51 ASVG, sondern der Anteil der Pensionsversicherungsbeiträge am Arbeitsentgelt ist.

Die erste Spalte von Übersicht 3.1 zeigt den Unterschied zwischen dem Beitragssatz und dem Anteil der Pensionsversicherungsbeiträge mit einem fiktiven Bruttolohn bzw. Bruttogehalt von 100 €. Dieser runde Betrag ermöglicht es, in Übersicht 3.1 die Beitragszahlungen von Dienstgebern und Dienstnehmern in Euro anstatt in Prozent anzugeben. Die letzten drei Zeilen zeigen, dass der Anteil der Pensionsversicherungsbeiträge für Unselbständige je nach Bezugsgröße 18,44%, 22,8% oder 25,4% beträgt.

Übersicht 3.1: Vergleich der Bemessungsgrößen für die Pensionsversicherungsbeiträge bei einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 100 €

	Aktuelle Regelung Unselbständige Selbst	ändige (Jnselbständige, Dienstnehmer- beitrag beträgt 22,8%	Fiktive Regelung Selbständige, Keine steuer- liche Absetzbar- keit von Beiträgen	Selbständige, gleicher Beitrag in Bezug auf steuerpflichtiges Enkommen
			In€		
Entgelt	123,65	ı	100,00	117,50	•
Dienstgeberbeiträge ¹)	23,65	•	1	17,50	•
davon Pensionsversicherung	12,55	•	1	17,50	•
Beitragsgrundlage	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Dienstnehmer-/ Pensionsversicherungsbeitrag	10,25	17,50	22,80	•	20,25
Steuerpflichtiges Einkommen	89,75	82,50	77,20	100,00	79,75
Gesamtbeitrag	22,80	17,50	22,80	17,50	20,25
			ln %		
Beitrag im Verhältnis zum Entgelt	18,44	•	22,80	14,89	•
Beitrag im Verhältnis zur BMG Beitrag im Verhältnis zum steuer-	22,80	17,50	22,80	17,50	20,25
pflichtigen Einkommen	25,40	21,21	29,53	17,50	25,40

1) Kranken-, Pensions-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung, Insolvenzentgeltsicherung, Nacht- und Schwerarbeiterbeitrag, Wohnbauförderung.

Nach Ablauf aller Übergangsfristen beträgt der Beitragssatz der Gewerbetreibenden 17,5% und der Unterschied zwischen Beitragssätzen im ASVG und im GSVG beläuft sich auf 5,3 Prozentpunkte. Diese Rechtslage für Selbständige ist in der zweiten Spalte von 3.2 abgebildet. Für Selbständige gibt es keine Dienstgeberbeiträge, die die Beitragsgrundlage um Sozialversicherungsbeiträge steigern würden¹). Es erfolgt immer eine von Hundert Rechnung auf Basis der Beitragsgrundlage; demnach werden die Beiträge vom Gewinn abgezogen. Aus der Differenz folgt das steuerpflichtige Einkommen. Für Selbständige besteht durch diese Regelung kein Äquivalent zum Entgelt der Arbeitnehmer, daher sind die betreffenden Felder in Übersicht 3.1 leer. Da es für Selbständige wegen des einheitlichen Beitragssatzes kein Äquivalent zum Arbeitnehmerentgelt gibt, ist unmittelbar klar, dass Beitragssätze, die sich auf das Arbeitnehmerentgelt der Unselbständigen beziehen, nicht mit den Beitragssätzen eines Selbständigen verglichen werden können.

Offensichtlich erzeugt die eigentümliche Trennung der Beiträge von Unselbständigen in Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge diesen Unterschied. Der Dienstgeberbeitrag wird vom Bruttolohn bzw. Bruttogehalt berechnet aber darauf als ein Arbeitskostenfaktor aufgeschlagen, während der Dienstnehmerbeitrag zwar ebenfalls vom Bruttolohn bzw. Bruttogehalt berechnet, jedoch davon abgezogen wird. Diese Trennung ist vor allem in Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Einkommens von Bedeutung. Wenn zum Beispiel Beitragssatz zur Pensionsversicherung der Unselbständigen Dienstnehmerbeitrag definiert wäre (Spalte 3 in Übersicht 3.1), würde das steuerpflichtige Einkommen der Unselbständigen bei einem Bruttolohn- bzw. Bruttogehalt von 100 € deutlich geringer ausfallen²). Wenn andererseits für Selbständige die Beitragszahlung auf Basis des Gewinns ermittelt werden würde, die Beitragszahlung aber nicht deren steuerpflichtiges Einkommen verkürzen würde, entstünde für Selbständige ein Äquivalent zum Arbeitsentgelt. Der Anteil der Beitragszahlung an diesem fiktiven Entgelt würde auf 14,89% sinken, während gleichzeitig das steuerpflichtige Einkommen nach wie vor 100 € betragen würde.

Die letzte Spalte von Übersicht 3.1 enthält eine fiktive Rechnung für jenen Beitragssatz der Selbständigen, der eine gleichartige Belastung des steuerpflichtigen Einkommens von Unselbständigen und Selbständigen mit Pensionsversicherungsbeiträgen erzielt. Das steuerpflichtige Einkommen wird hier vereinfachend nur unter Berücksichtigung der Pensionsversicherungsbeiträge berechnet. Dieser Ansatz vermeidet den Einfluss von Änderungen im restlichen Sozialrecht auf die Bezugsgrundlage. Die Beitragsleistung von Unselbständigen beträgt im Vergleich zu ihrem steuerpflichtigen Einkommen 25,4%. Derselbe

¹⁾ Dieser Abschnitt geht davon aus, dass die Überweisungen des Bundes gemäß § 34 Abs. 1 GSVG und § 31 Abs. 2 BSVG nicht als Dienstgeberbeitrag gewertet werden können, sondern eine Transferzahlung darstellen. Wenn diese Beträge als Dienstgeberbeiträge interpretiert werden, müsste die Bezugsgrundlage der Selbständigen entsprechend erweitert werden.

²⁾ Von den Auswirkungen der Vor- und Rückwälzung von Abgaben wird in diesem Anschnitt ebenso wie in der gesamten Arbeit abgesehen.

Wert wird in der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden mit einem Beitragssatz von 20,25% auf den Gewinn erreicht. In diesem Fall beträgt das Verhältnis zwischen Beitragsleistung und steuerpflichtigem Einkommen der Gewerbetreibenden ebenfalls 25,4%.

Diese Bezugsgrundlage kann anhand eines einfachen Kalküls motiviert werden: Wie groß wäre die zu verteilende Rente, wenn die öffentliche Pensionsversicherung abgeschafft werden würde und alle Versicherten eine private Altersvorsorge vornehmen müssten? Für Unselbständige wären bei einem Bruttolohn bzw. Bruttogehalt von 100 €, Beitragsleistungen von 22,8 € zu verteilen; bezogen auf deren steuerpflichtiges Einkommen sind das 25,4%. Für Selbständige sind 17,5 € zu verteilen, das entspricht jedoch nur 21,2% ihres steuerpflichtigen Einkommens. Der Unterschied beträgt 4,19 Prozentpunkte und ist damit etwas niedriger als die Abweichung zwischen den Beitragssätzen von 5,3 Prozentpunkten. Selbständige müssten einen Beitrag in der Höhe von 20,25% des Gewinns bezahlen, damit ihre Beitragszahlung im Vergleich zum steuerpflichtigen Einkommen dasselbe Verhältnis wie für Unselbständige (25,4%) erreicht. Der sich daraus ergebende Unterschied zwischen den Beitragssätzen in Bezug auf die gesetzliche Beitragsgrundlage beträgt in diesem Rechenbeispiel 2,55%.

Dieses Beispiel kann auch unter Berücksichtigung aller Dienstnehmerbeiträge durchgerechnet werden. Übersicht 3.2 zeigt, dass in diesem Fall wieder andere Beitragssätze ermittelt werden, weil das steuerpflichtige Einkommen der Unselbständigen nun auch um die nicht pensionsrelevanten Abgaben verkürzt wird. Der Unterschied zwischen dem Anteil der Beitragszahlungen am steuerpflichtigen Einkommen der Unselbständigen und der Selbständigen beträgt in diesem Fall nur 3,91 Prozentpunkte, im Gegensatz zu 4,19 Prozentpunkten in Übersicht 3.1.

Aus dem Vergleich der einzelnen Darstellungsarten in den Übersichten 3.1 und 3.2 folgt, dass nur der Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt oder das steuerpflichtige Einkommen zur Berechnung eines vergleichbaren Beitragssatzes herangezogen werden können. Nur diese beiden Größen können für beide Versichertengruppen tatsächlich berechnet werden.

Welchen Vorteil hat das steuerpflichtige Einkommen als Bezugsgrundlage? Diese Einkommensabgrenzung gibt die Leistungsfähigkeit des Versicherten wieder, d. h. sie berücksichtigt die ungleiche steuerliche Behandlung der Sozialversicherungsbeiträge. Der Nachteil besteht in der nahezu beliebigen Definition des steuerpflichtigen Einkommens (z. B. mit oder ohne sonstige nicht pensionsrelevante Dienstnehmerbeiträge), wobei sich die Frage stellt, warum nicht das Nettoeinkommen nach Steuern als Bezugsgrundlage verwendet wird.

Der Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt als Bezugsgröße ignoriert die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Pensionsversicherungsbeiträge. Andererseits ist das Konzept so eindeutig definiert, dass keine alternativen Beitragssätze innerhalb dieser Abgrenzung berechnet werden können. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit der restlichen Arbeit – es wird immer auf die Beitragsgrundlage als Bezugspunkt referiert – wird der Beitragssatz in Bezug auf den Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt und den Gewinn für alle Vergleiche herangezogen.

Übersicht 3.2: Vergleich der Bemessungsgrößen für die Pensionsversicherungsbeiträge bei einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 100 €

Selbständige, gleicher Beitrag n in Bezug auf n steuerpflichtiges Einkommen		- 0	-	-	00,001	- 28,66	- 19,76	0 71,35			-	92'61		0 27,69
Fiktive Regelung Selbständige, keine steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen		117,50	26,40	17,50	100,00			100,00	17,50		14,89	17,50		17,50
Unselbständige, Dienstnehmer- beitrag beträgt 22,8%	In€	111,10	11,10	1	100,00	30,20	22,80	08'69	22,80	% ul	20,52	22,80		32,66
egelung Selbständige		ı	1	•	100,00	26,40	17,50	73,60	17,50		•	17,50		23,78
Aktuelle Regelung Unselbständige Selbs		123,65	23,65	12,55	100,00	17,65	10,25	82,35	22,80		18,44	22,80		27,69
		Entgelt	Dienstgeberbeiträge ¹)	davon Pensionsversicherung	Beitragsgrundlage	Dienstnehmerbeiträge	davon Pensionsversicherungsbeitrag	Steuerpflichtiges Einkommen	Gesamtbeitrag		Beitrag im Verhältnis zum Entgelt	Beitrag im Verhältnis zur BMG	Beitrag im Verhältnis zum steuer-	pflichtigen Einkommen

1) Kranken-, Pensions-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung, Insolvenzentgeltsicherung, Nacht- und Schwerarbeiterbeitrag, Wohnbauförderung.

4. Zusammenfassung

Das Pensionsversicherungsrecht besteht zurzeit aus mehreren getrennten berufsspezifischen Teilen, die sowohl leistungs- als auch beitragsseitig zum Teil erhebliche Unterschiede aufweisen. Das Pensionsharmonisierungsgesetz strebt eine weitgehende Vereinheitlichung des Pensionsversicherungsrechts an und setzt über die berufsspezifischen Sozialversicherungsrechte das Allgemeine Pensionsgesetz (APG). Der Versuch zur Vereinheitlichung verbleibender berufsspezifischer Unterschiede ist einer eingehenden politischen Diskussion unterworfen. In dieser Studie werden die leistungsseitigen Unterschiede weitgehend ausgeblendet, und ein Schwerpunkt auf beitragsseitige Abweichungen bzw. beitragsäquivalente Leistungen des Bundes gelegt.

Eine weitere Einschränkung muss in Bezug auf die Inzidenz der Pensionsversicherungsbeiträge gezogen werden, d. h. die Beantwortung der Frage, wer die eingezahlten Pensionsversicherungsbeiträge eigentlich als Belastung trägt. Das Ausmaß, in dem die Beiträge einer Berufsgruppe durch nachfolgende Preis- und Lohnsetzungen zwischen den Konsumenten, Produzenten, Arbeitnehmern und Vorlieferanten verschoben werden, ist für Österreich nur unzureichend bekannt. Aus diesem Grund wird die Beantwortung dieser Frage hier ausgeblendet.

Die Einschätzung von Unterschieden im Pensionsversicherungsrecht und die Berechnung beitragsäquivalenter Vergleichsgrößen sind vielfach wegen der teilweise unvollständig vorhandenen Information nur ungenau oder unvollständig möglich. Zusätzlich gibt es durch die Kombination der alten auf den Sozialversicherungsrechten beruhenden Pension mit der neuen APG-Pension jahrzehntelange Übergangsfristen. Eine weitgehende Vereinheitlichung kann daher nur für den Endzustand des Pensionssystems nach Ablauf aller Übergangsfristen unterstellt werden. Diese Phase wird voraussichtlich in etwa 40 bis 45 Jahren eintreten. Eine Projektion der Wirtschaftssentwicklung und der Wirtschaftsstruktur über diesen langen Zeitraum birgt einen zu großen Fehlerspielraum in sich, deshalb wird in dieser Studie vereinfachend angenommen, dass bereits im Jahr 2002 – für das die meisten notwendigen Daten vorhanden sind – alle Maßnahmen der Pensionsharmonisierungsreform vollständig umgesetzt sind. Die Vergleichsrechnungen beruhen daher auf den neuesten zur Verfügung stehenden Daten und der Wirtschaftsstruktur des Jahres 2002. Nur in einem Fall muss auf das Jahr 2001 als Rechengrundlage zurückgegriffen werden.

Diese Vorgangsweise vermeidet Vorhersagefehler. Gleichzeitig beruhen aber die Berechnungen auf einem Stichjahr (2002 bzw. 2001) und stellen damit Schätzwerte dar, die mit einem Fehlerspielraum behaftet sind, falls die Daten oder die Wirtschaftsstruktur des Stichjahres vom Regelfall abweichen. Kurz- und mittelfristig wird von der Pensionsharmonisierungsreform z. B. ein steigender Finanzierungsbedarf für Ersatzzeiten erwartet, sodass die hier vorgestellte Schätzung zu kurz greift. Langfristig ist durch den sozialen

und wirtschaftlichen Wandel eine Strukturänderung zu erwarten, die sich in den Berechnungen nur andeutungsweise wieder findet. Zum Beispiel wird 2050 die Arbeitslosigkeit einen kleineren Beitrag zu den Ersatzzeiten leisten, während vermutlich eine größere Zahl von Selbständigen Ausgleichszulagen beziehen wird. Der daraus entstehende Spielraum für beitragsäquivalente Vergleichsgrößen kann wegen der einmaligen und vorausblickenden Natur der Berechnungen nicht in einem statistischen Sinn angegeben werden. Das dadurch entstehende Unsicherheitsintervall ist deshalb nicht näher eingegrenzt und sollte in den Schlussfolgerungen immer beachtet werden. Die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse rundet daher alle Ergebnisse kaufmännisch auf eine Kommastelle. In einigen Fällen kann nur ein Teil des Unterschieds zwischen den Pensionsversicherungsrechten quantitativ festgelegt werden. Der Rest muss offen gelassen werden. Die zusammenfassende Übersicht 4.1 berücksichtigt offene bzw. unsichere Punkte durch verbale Kommentare.

Da alle Berechnungen in dieser Arbeit in Bezug zur Beitragsgrundlage gestellt sind, wird als Vergleichsgrundlage auch der Beitragssatz entsprechend dem Sozialversicherungsrecht herangezogen. Diese Bezugsgröße gewährleistet, dass alle hier vorgestellten beitragsäquivalenten Sätze auf dieselbe Größe referieren und damit vergleichbar sind.

Die pensionsrelevanten Teilversicherungszeiten (Ersatzzeiten) aus Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe, Krankengeld und Wochengeld sind auf mehrere Arten auf die Selbständigen anrechenbar. Hier wurde der Ansatz der (1) Kopfquoten sowie der Ansatz der (2) Zeitäquivalente gewählt. (1) Jeder ASVG-Versicherte hatte im Jahr 2002 ein bestimmtes Ausmaß von Ersatzzeiten, die nicht durch Sozialversicherungsbeiträge gedeckt sind. Zeiten des Bezugs von Kranken- und Wochengeld sind ausschließlich vom allgemeinen Steueraufkommen (Bundesmittel) finanziert. Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs und der Notstandshilfe, einschließlich der geschätzten Bezieherinnen und Bezieher, die bisher durch die Partnereinkommensanrechnung keinen Leistungsbezug hatten, sind teilweise durch Arbeitslosenversicherungsbeiträge finanziert. Der verbleibende Bundesbeitrag von 132 € bzw. 138 € je ASVG-Versicherten wird den Selbständigen angerechnet. Die Kopfquote in der Sozialversicherung der Bauern ergibt einen Betrag von 24,5 Mio. € bis 25,7 Mio. € und entspricht 1,06% bzw. 1,1% ihrer durchschnittlichen Beitragsgrundlage. Die Kopfquote der GSVG-Versicherten entspricht zwischen 0,7% und 0,8% ihrer Beitragsgrundlage oder 38 bis 39,8 Mio. €. (2) Die über Bundesmittel finanzierten Teilversicherungszeiten der unselbständig Beschäftigten betrugen zwischen 360,1 Mio. € bis 376,6 Mio. €, das entspricht 0,52% bis 0,54% der Beitragsgrundlage der ASVG-Versicherten.

Der Solidaritätsbeitrag in der Sozialversicherung der Bauern in der Höhe von 0,5% der individuellen Pensionshöhe entspricht 0,3% ihrer durchschnittlichen Beitragsgrundlage.

Die berechnete Bandbreite der pauschalierten Anrechnung des fiktiven Ausgedinges in der SV der Bauern ergibt sich aus folgendem hypothetischen Fall. Sachleistungen bleiben für die Haushaltseinkommensermittlung unberücksichtigt. Der ersatzlose Entfall der pauschalierten Anrechnung des Ausgedinges im Ausmaß von 20% des Ausgleichszulagenrichtsatzes

entspricht 4,4% der Bemessungsgrundlage. Kommt die pauschalierte Anrechnung des fiktiven Ausgedinges nicht zur Anwendung, sieht das Gesetz eine Bewertung der vollen freien Station vor. Diese Bewertung ist mit einer Reduktion des maximalen Pauschalbetrags um ein Fünftel bzw. die Hälfte angenommen worden. Dementsprechend niedriger wird die Eigenleistung der Bauern. Sie entspricht bei der halben Anrechnung des Maximalbetrags 2,2% bzw. bei einer Anrechnung von 80% des Maximalbetrags 3,5% der durchschnittlichen Beitragsgrundlage.

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Selbständigen verpflichtet alle Gewerbetreibenden bzw. Bauern mit einem Erwerbseinkommen unter Mindestbeitragsgrundlage zur Zahlung einer pauschalen Beitragssumme. Im Gegensatz dazu unterliegen Unselbständige der Geringfügigkeitsgrenze. Unselbständig Erwerbstätige mit einem Einkommen unter diesem Grenzwert unterliegen nicht mehr der Versicherungspflicht. Mit der Pensionsharmonisierungsreform soll die monatliche Mindestbeitragsgrundlage der Selbständigen vom derzeitigen Niveau (GSVG: 1.096,4 €; BSVG: 583,5 €) auf die Geringfügigkeitsgrenze der Unselbständigen (ASVG: 316,2€) herangeführt werden. Die Mindestbeitragsgrundlage der Selbständigen ermöglicht Versicherungszeiten in Perioden mit niedrigem Einkommen und verringert bzw. vermeidet dadurch Pensionsansprüche unter dem Niveau des Ausgleichszulagenrichtsatzes. In diesem Sinn finanzieren Selbständige einen Teil ihrer Ausgleichszulagen selber, während für Unselbständige der Staat den vollen Betrag für die Ausgleichszulagen zu überweisen hat. Das **WIFO** beitragsäquivalenten Satz schätzt dieser Mehrbelastung Gewerbetreibenden auf 0,4% der Beitragsgrundlage; die Bauern finanzieren vermutlich 0,2% Beitragsgrundlage durch Eigenbeiträge. Bereich der lm gewerblichen Pensionsversicherung stellt der Wert von 0,4% eine untere Grenze dar, weil – ähnlich wie für das Ausgedinge – nicht festgestellt werden kann, wie viele Personen durch die Zahlung der Beiträge entsprechend der Mindestbeitragsgrundlage ihren Pensionsanspruch über das Niveau des Richtsatzes heben konnten.

Die Wanderversicherung ist ein Phänomen des aktuellen Pensionsversicherungsrechtes. Durch den Wechsel vom Status des Unselbständigen zum Selbständigen während der Erwerbskarriere kommt es im aktuellen Pensionsversicherungssystem zu so genannten Wanderverlusten. Die Beitragszahlungen der Versicherten gehen teilweise Pensionsversicherungsträger, die letztendlich nicht die pensionsauszahlende Stelle sind. Die gewerbliche Pensionsversicherung leidet unter dem aktuellen Pensionsrecht unter finanziellen Abgängen aus der Wanderversicherung. In einem vollständig umgesetzten leistungsbezogenen Pensionskonto wird die Beitragszahlung nicht mehr Pensionsversicherungsträger gutgeschrieben, sondern dem individuellen Pensionskonto. Daher sind nach Abschluss aller Übergangsfristen keine Wanderverluste mehr möglich.

Die sonstigen Abgaben und Leistungen der Selbständigen umfassen vorwiegend die Partnerleistungen des Bundes. Diese Leistungen verdoppeln die Beiträge der

Übersicht 4.1: Bewertung verbleibender Unterschiede in den einzelnen Sozialversicherungsrechten im Vollausbau der Pensionsharmonisierung, 2050

	Bewertbare Komponenten der Systemunterschiede BSVG	nenten der niede GSVG	Nicht quantifizierte Komponenten der Systemunterschiede
	% ul		
Beitragssatz Ersatzzeiten für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld	15,0	17,5	Zeiten der Entgellfortzahlung sind durch Versicherungsbeiträge gedeckt und können daher nicht Bestandteil der Ersatzzeitbewerfung sein. Rückwirkungen der Krankheitszeiten auf die Pensionshöhe der Selbständigen in Kleinbetrieben sind nicht quantifiziert. Kurz- und mittelfristig sind aufgrund der Übergangsfristen und Arbeitsmarktlage höhere Werte zu erwarten.
Ansatz 1: Kopfquoten	1,0 - 1,1	8'0 - 2'0	
Ansatz 2: Teilversicherungszeiten	0,5	9'0	
Solidarbeitrag	8,0		
Pauschalierte Anrechnung Ausgedinge	2,7 - 4,4	1	Einige Versicherte bekommen durch die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges keine Ausgleichszulage. Die verkürzte Pensionsleistung dieser Gruppe ist nicht quantifiziert.
Mindestbeitragsgrundlage	0,2	6,0	
Sonstige Abgaben und Leistungen	6′0	Ġ Ċ	Einige Versicherte erzielen durch die Mindestbeitragsgrundlage einen Pensionsanspruch über dem Richtsatz. Der Selbstfinanzierungsanteil dieser Gruppe kann nicht erfasst werden. Die Obergrenze besteht in Form der gesamten Mehrbelastung durch die Mindestbeitragsgrundlage (GSVG:0,7%: BSVG 0,2%). In der gewerblichen Pensionsversicherung gibt es zwei Einschätzungen des fiktiven Dienstgeberbeitrags durch den Bund: Erstens eine juristisch-historische Perspektive, die eine beitragsäquivalente Leistung durch andere Steuerzahlungen bestätigt. Zweitens eine finanzwissenschaftliche Perspektive, die eine Verknüpfung allgemeiner Steuerm mit gruppenspezifischen Leistungen verneint.

Anmerkung: Darstellung im Verhältnis zur Beitragsgrundlage, nach Ablauf aller Übergangsfristen, auf der Grundlage der Daten und Struktur des Jahres 2002. Zu erwartende langfristige Strukturverschiebungen werden am jeweiligen Abschnittsende qualitativ eingeschätzt. - n.q. nicht quantifiziert.

Pflichtversicherten vor der Abdeckung des finanziellen Abganges; es ergibt sich also ein fiktiver Dienstgeberbeitrag.

Es gibt zwei Interpretationen des fiktiven Dienstgeberbeitrags in der gewerblichen Pensionsversicherung. Erstens einen historisch juristischen Blickwinkel, der betont, dass durch die Steuerreform 1993 keine faktische Umwandlung einer beitragsäquivalenten Zahlung in einen Transfer abgeleitet werden kann. Aus dem alternativen finanzwissenschaftlich orientierten Blickwinkel wurde mit der 20. GSVG-Novelle die Verbindung zwischen Gewerbesteueraufkommen und Pensionsleistungen beseitigt. Seit 1994 ist die Finanzierungsquelle so weit gefasst, dass das Nonaffektationsprinzip verletzt wird, welches besagt, dass eine Steuerleistung nicht einem bestimmten Verwendungszweck zugerechnet werden darf. Da die beiden Interpretationen zu völlig gegensätzlichen Schlussfolgerungen führen, unterbleibt eine Bewertung in Übersicht 4.1.

Literaturhinweise

Baumgartner, J., Hofer, H., Kaniovski, S., Schuh, A., "A Long-run Macroeconomic Model of the Austrian Economy (A-LMM) – Model Documentation and Simulations", 2004, WIFO-Working Paper, (224).

Brümmerhof, Finanzwissenschaft, Oldenburg, München, 1987.

Kommission zur langfristigen Pensionssicherung, Gutachten über die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2000 bis 2050, Wien, 2002.

Lindbeck, A., Persson, M., "The Gains from Pension Reform", Journal of Economic Literature, 2003, 41, S. 74-112.

Neumark, F., "Zur Klassifikation der öffentlichen Einnahmen", in Wirtschafts- und Finanzprobleme des Interventionsstaates, Tübingen, 1969, S. 323ff.

Novotny, E., Der öffentliche Sektor, Springer, Berlin, 1999.

Prammer-Waldhör, M., "Arbeitslos ohne Leistungsbezug", AMS-Kurzbericht, 2002, (4), Wien.

Reding, K., Müller, W., Einführung in die Allgemeine Steuerlehre, Vahlen, München, 1999.

Sedlacek, W., Pensionskonto und Harmonisierung – Thema "einheitlicher Beitragssatz": Die "Partnerleistung" bei den Gewerbetreibenden, Treuhandpartner Austria, Wien, 2004.

Sozialversicherung der Bauern, Jahresbericht 2002, Wien.

Talos, E., Staatliche Sozialpolitik in Österreich – Rekonstruktion und Analyse, Verlag für Gesellschaftskritik, Wien, 1981.



http://publikationen.wifo.ac.at/pls/wifosite/wifosite.wifo_search.get_abstract_type?p_language=1&pubid=25548